

Grandson.

Landvögte.

1715. Bern.	Samuel Morlot.
1720. Freiburg.	Joseph Fiva.
1725. Bern.	Johann Karl Thormann.
1730. Freiburg.	Hans Nicolaus Hubert von Boccard.
1732. Freiburg.	Johann Anton von Boccard.
1735. Bern.	Samuel von Muralt.
1740. Freiburg.	Anton Constantin von Maillardoz.

1713.

Art. 407. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1713 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 408. In dem Abschied von 1711 wurde versehen, daß Pierre Galande und sein Eheweib von Yvonand wegen des vergünstigten Hafnerofens und Hauses jährlich, so lange sie ihn besitzen, zwei Maß Hafer in das Schloß Grandson zu entrichten haben. Der Landvogt hat dieß dem Schloßurbar einzuverleihen. § 23. || 409. In einem zwischen den Gemeinden Montagny, Balleyres, Giez und Chamblon einerseits und denen von Dnnens andererseits waltenden Streite wegen der Fuhrn (charroirs) wollen die bernerischen Gesandten im Hinblick auf drei in den Urbarien vorkommende „Reconnaissances“ von 1551, 1524 und vom 10. October 1628, in welchen die von Dnnens mittelst 20 Sols Lausannois aller Fuhrn exempt erklärt werden, der freitigen Charroirs und Courvées auch befreit sein lassen, wenn nicht die Gegenpartei etwas erhebliches dagegen vorbringen kann. Die freiburgischen Gesandten können sich dazu nicht entschließen. Die Gesandten beider Stände referieren. § 24. || 410. Der Commissär Grennier berichtet in seinem und seiner Consorten Namen, denen die Renovation hinter Grandson übertragen worden war, wie weit trotz den vielen Hindernissen die Arbeit vorgeschritten sei, und legt zugleich verschiedene Entwürfe bei, wie eine und andere anbefohlene Cantonnements einzurichten wären; er stellt die Nothwendigkeit vor, daß die Gesandten sich selbst an Ort und Stelle hinter Grandson verfügen. Bern und Freiburg sehen die Nothwendigkeit ein, letzteres muß aber referieren. § 25. || 411. Der Commissär Grennier beschwert sich über die viele Mühe, mit der er trotz seinem ersten Commissionspatent und dessen Erläuterung von 1707 das ihm angewiesene Salarium zur Hand bringen könne, und daß ihm namentlich die nouvelles censières dieses Jahres verweigert werden. Es wird für billig erachtet, daß ihm und seinen Mitthaftern dieselben zukommen sollen. § 26. || 412. Der Prädicant Warney von Grandson kommt mit dem Ansuchen ein, die beiden Stände möchten, da er durch den Verkauf der alten Pfrund-Masure (des haufälligen Pfrundhauses) und der dabei gelegenen Treille (Reblandes) eine Verminderung seiner Pension erlitten habe, ihm ein Aequivalent geben und dasselbe auch auf die zwei verflossenen Jahre ausdehnen. Derselbe wird, da er bei der Versteigerung keine Einsprache gethan, zur Geduld gewiesen, für seine Reisekosten aber mit 1 Saek Hafer bedacht. § 27. || 413. In ebendesselben Ansuchen, daß man ihm die der Wittve seines Vor-

gängers Duvoisin gegebene Bonification für die Pfrundgüter vergüten oder seinen Nachfolger dafür verbindlich machen möchte, wird nicht eingetreten, weil dieß ohne Befehl der Gesandten geschehen sei. § 28. || 414. Auf Empfehlung des Prädicanten Warney will Bern dem Helfer zu Grandson sein geringes Einkommen verbessern. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 29. || 415. Eine Deputation der Castellanei Gorgier verlangt im Hinblick auf die den 26. Mai 1655 von beiden Ständen erlassene Erkenntniß, daß dieser Castellanei das nöthige Holz aus der Waldung „hinter der Mestrale, Provence“ zukommen möchte. Diesem Verlangen wird entsprochen; der Landvogt hat den Beschluß in das Schloßurbar einzutragen. § 30. || 416. Seckelmeister Thormann wünscht ein Nebgut, das er zu Concise besitzt, von den schuldigen Bodenzinsen zu befreien mit dem Anerbieten, Maß für Maß an sichern Orten dafür zu geben, kleinere Schuldigkeiten aber werthen zu lassen. Man tritt auf sein Anerbieten ein und will vernehmen, was er dagegen geben will. § 44. || 417. Die Gesandtschaft Freiburgs wiederholt die Instanz, daß „jener Summe halber von 129 $\frac{3}{4}$ Thalern, welche von Landvogt Künli, Alt-Castellan Pretelli, damaligem Rathschreiber des grandsonischen Coutumier wegen „entrichtet worden, eine billige Eintheilung beschehen sollte“. Da nach dem den 17. November 1703 von Bern an Künli erlassenen Befehl, dieses Coutumiers halber in Billigkeit sich abzufinden, die bezahlte Summe auf diesen Fuß nicht regliert worden ist, so nimmt die bernerische Gesandtschaft diesen Antrag ad referendum. § 48. || 418. In Folge eines Ansuchens von Seite des Prädicanten zu Fiez um Reparation seines Pfrundhauses wird der Landvogt beauftragt, mit dem Gebäudeinspector einen Augenschein einzunehmen und darüber zu berichten. § 55. || 419. Die Behandlung der übrigen Grandson betreffenden Punkte wird auf die folgende Conferenz verschoben. § 62. Absch. 34.

Art. 420. Die Renovatoren berichten über den Fortgang ihres mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Geschäftes. Nachdem eine Versammlung der Vasallen stattgefunden hatte, gehen nun einige Reclamationen ein, welche auf folgende Weise durch Uebereinkunft erledigt werden. Dumoulin von Montagny remittiert beiden Ständen hinter unterschiedlichen Orten des Amtes an Boden- und Feuerstattzinsen Lehen- und niederer Herrlichkeit für 26,781 Gld. 11 Sch. 1 Den., beide Stände hingegen ihm hinter Valeyres in gleichen und andern Gerechtigkeiten 26,766 Gld. 5 Sch. 5 Den., also daß man ihm die Differenz zu zahlen schuldig verbleibt. Und weil er viel mehr und sicherere jährliche Einkünfte übergiebt, so wird für billig erachtet, „ihm neben dem in allem auf 200 Gld. gesetzten Nachgeld alle von der Oberherrlichkeit dependierenden Gerechtigkeiten (jedoch mit Ausnahme des ultimi supplicii und der Bedingnisse des Abergements du bois de Lilly, so außer Folgendem bei seinem Inhalt verbleibt, mit zwei Dritteln der Bußen, als $\frac{1}{3}$ dem Amtmann, $\frac{1}{3}$ der Stadt Grandson) sammt der halben Jurisdiction, so beiden Ständen auf seinem zu Grandson besitzenden Haus gehört, als für ein „Herrschaftshaus von Valleire zuzueignen und das schon hinter Montagni gehabte Appellationsrecht recta vor die „hohen Obrigkeiten zu kehren nach bedeutetem Valleyres zu transferieren.“ § 1. || 421. Der von Seckelmeister Thormann im September angebotene Austausch (Art. 416) seiner zu Concise schuldigen Bodenzinse wird genehmigt. § 3. || 422. Mit den Herren Calame wird ein Abtausch verglichen, durch welchen sie beiden Ständen in Bodenzinsen und Lehen 2680 Gld. 4 Sch. 5 Den. übergeben, die Stände dagegen ihnen in Zinsen und Lehen zu Novalles 2663 Gld. 6 Sch. 5 Den., überdieß noch weil sie 21 Maß Weizen und 6 Kapaunen Bodenzins mehr in geringem Preis übergeben, ein Nachgeld von 200 Gld. § 3. || 423. Jean François Bourgeois übergiebt den Ständen an Gefällen für 8208 Gld. 5 Sch. Capital und erhält von denselben hinter Bonvillars, wo er den größten Theil seiner Lehen hat, für 8630 Gld. 4 Sch. 7 Den. und schuldet den Ständen die Differenz. § 4. || 424. Mit dem Herrn von Chamblon findet man sich so ab, daß ihm die Stände alles,

was sie der Enden besitzen und an Gerechtigkeiten von andern Herrschaften requiriert haben, im Werthe von 12,326 Gld. 7 Sch. 7 Den. übergeben und dagegen in Bodenzinsen, Lehen und Jurisdiction für 10,587 Gld. 2 Sch. 4 Den. erhalten; die Differenz hat er zu bezahlen. Unter Ratificationsvorbehalt werden ihm das in seiner Herrschaft verlangte Lehengericht und andere herrschaftliche Präeminenzen außer dem *ultimum supplicium* zugesagt; das begehrte Jagdrecht wird aber in das Recht in seiner Herrschaft zu jagen limitiert. § 5. || 425. Mit Balthasar Bourgeois und den Gebrüdern Joseph und Jean Francois Biard vergleicht man sich so, daß sie beiden Ständen an Zinsen und Lehen an verschiedenen Orten 22,675 Gld. 1 Sch. 3 Den. übergeben und diese ihnen hinter Giez an gleichen Rechten mit Ausnahme der niedern Jurisdiction auf ihrem Haus daselbst 21,206 Gld. 9 Sch. 7 Den. angewiesen werden; die Differenz bezahlen ihnen die Stände heraus. § 6. || 426. Herr Fatio erhält 8829 Gld. 9 Sch. 6 Den. und remittiert 9069 Gld. 8 Sch. 2 Den.; die Differenz wird ihm in Bodenzinsen bezahlt. Diesen Vergleich will aber Fatio nicht anders annehmen, als wenn ihm der Weizehnten auf seinem *Dominium* zugegeben und appretiiert werde. § 7. || 427. Jean Francois de Treystorens von Grandson remittiert in Lehen und Bodenzinsen sammt *Censes foncières* 751 Gld. 9 Sch. und erhält auf seinem Gut affranchiert, jedoch mit Vorbehalt des Lehens, 700 Gld. 9 Sch. 3 Den. Da ihm aber meistens Lehenzinse für *Censes foncières* remittiert werden, wird der Tausch wettauf getroffen. § 8. || 428. Die Renovatoren tragen darauf an, daß überbieß in dem ganzen Amte Generalerkanntnisse publiciert werden sollten, und daß um verschiedene Präliminarien mit den *Mestralies*, *Majories* und Gemeinden des Amtes zu regulieren, dieselben zusammenberufen werden sollten. Dem Antrag wird Folge gegeben. § 9. || 429. Die Abgeordneten der Gemeinden verlangen die billige Appretiation der Pflichten, welche sich nicht immer in *Natura* entrichten lassen, wie *Kapamen*, *Del*, *Wachs* u. a. Es wird erkannt, daß die in der Generalversammlung des ganzen Amtes mit den Renovatoren verabredete Appretiation bestätigt sein soll. Demnach hat der Renovator alle diese Schuldigkeiten „in ganze Maß zu reducieren und wo möglich nach diesem Anschlag in Gewächs zu verwandeln“. § 10. || 430. Auf das Ansuchen der Gemeinden wird ferner verordnet, daß laut murterischen *Recesses* von 1693 der Landvogt ein neues Maß, in Tiefe und Weite dem Schlassmaß vollkommen gleich, machen lassen und gleich künftiges Jahr beim Einzug der Zinse gebrauchen soll. Bei Entrichtung des Hafers hat er drei bestrichene für zwei gehäufte Maß abzunehmen; entweder haben sie die Debitoren zu messen und die Einzieher zu bestreichen oder umgekehrt. § 11. || 431. Dem Ansuchen der Gemeinden, daß die Zehnten des Amtes niemand anderm als denen aus dem Amte hingeliehen werden möchten, wird nicht entsprochen. § 12. || 432. Die Abgeordneten bitten ferner, man möchte künftig, wenn ein *Particular* bei einer Handänderung vergesse, ein lehenpflichtiges Stück in dem Zinsrodel anzugeben, denselben nicht mehr um den ganzen Betrag der Erkenntnis belangen, sondern nur um den Bodenzins seines pflichtigen Unterpfands verbindlich machen. Dem Ansuchen wird entsprochen, insofern ein jeder Zinsmann zugeben wolle, daß, wenn der Renovator erkenne, „die ganze Summe der Bodenzinse seiner Erkenntnis „auf alle Stücke nach Proportion ihres Werthes vertheilt werde“. Die Gemeinden sagen das zu. § 13. || 433. Dem Begehren, daß diejenigen, welche nach Gewohnheit und ohne Titel für ihre Stücke Landes Freiheit präntendiert haben, zehntenfrei sein sollen, wird nicht entsprochen, bis man jeden der betreffenden *Particularen* verhört habe. § 14. || 434. Bisher war es Sitte, daß es einem jeweiligen Amtmann freistand, die Bodenzinse und Zehnten, wenn sie bis Johanni nicht in *Natura* abgeliefert worden waren, nachwärts nach Belieben in Geld zu appretieren. Die Abgeordneten bitten, man möchte entweder dem Amtmann zur Appretierung einige Uninteressierte beigegeben oder das Gewächs, wie der Schlag gemacht wird, appretieren. Es wird nun billig befunden, daß der Landvogt in solchen Fällen das abzuliefern Versäumte auf dem höchsten Fuß, so es jedes

Jahr von Andreas und Martini bis Johanni dem Täufer gegolten, anschlagen könne mit Zuschlag eines Bagens auf das Maß von schwerem Gewächs, eines halben Bagens auf das Sommergewächs. § 15. || 435. Die Abgeordneten bitten auch, man möchte ihnen die Belobung von Täuschchen, wie es fast überall in der immediaten Botmäßigkeit von Bern gebräuchlich sei, auf den Fuß eines halben Lobs von dem „Ein- und Gegengetauschten“ statt auf 7 Procent setzen, wie es in einer mürtnerschen Conferenz und im Coutumier von Grandson verordnet worden sei. Die Gesandten willigen ein und nehmen das Ansuchen ad ratificandum. § 16. || 436. Endlich beklagen sich auch diese Abgeordneten, daß, obschon man nach obrigkeitlichen Ordnungen in Hinleihung der Zehnten nicht mehr als vier Bagen für die Trinkgelder von jedem Mütt vorbehalten solle, sie dennoch meistens bei der Lieferung neben außerordentlicher Puzung des Gewächses 40 und 20 Bagen von jedem Mütt bezahlen müssen und noch dieses Jahr in der „nouvelle Censiere“ 10 Bagen vorbehalten worden seien. Man läßt es bei den obrigkeitlich verordneten 8 Bagen vom Mütt bewenden. § 17. || 437. Die Abgeordneten der Meistrallen der alten Herrschaft Montagny waren bis dahin verpflichtet, jährlich einen Kopf Weizen von jedem Pflug in das Schloß zu liefern; sie suchen um eine Regulierung zu ihren Gunsten an. Man läßt es aber bei der alten Uebung bewenden, jedoch mit der Erläuterung, daß, „welcher einen ganzen Pflug von sechs oder sieben ziehenden Pfennewerten erhalten wird, den ganzen Kopf, welcher nur einen halben, nur zwei Maß, und welcher nur einen Viertel, ein Maß, welcher endlich noch minder Herd als für einen Viertelpflug besitze, nur 12 Den. oder einen Schilling bezahlen soll“. § 18, 19. || 438. Auf das Ansuchen ebenderselben Abgeordneten, es möchte die Gerberie oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus eine Garbe Weizen zu entrichten schuldig gewesen, in eine fixe Lieferung an Gewächs verwandelt werden, um den Zank mit den Einziehern zu vermeiden, wird verordnet, daß dafür ein Maß Mischelforn in das Schloß geliefert werden soll; wollen die Betreffenden insgesamt das nicht annehmen, so läßt man es bei einer „ziemlichen“ Garbe Weizen bewenden. § 20. || 439. Denen von der Herrschaft Montagny wird auf ihr Ansuchen, daß man ihnen das Jagdrecht, namentlich das Recht der Jagd auf die wilden Thiere erlauben möchte, blos gestattet, von Alt-Jakobi bis Lichtmess Bären, Wildschweine und andere reißende Thiere der Art zu jagen, ein unlimitirtes Jagdrecht für die ganze Bauersame wird als unstatthaft angesehen, da es den Amtleuten und andern dergleichen besser gebühre zu jagen. § 21. || 440. In die Bitte der Abgeordneten der Herrschaft Montagny, man möchte sie ferner noch von den courvés de charrue oder „Pflugtauwen“ für befreit ansehen, wird nicht eingetreten, da sich aus Urbarien und Erkantnissen ergibt, daß dieselben meistens „von ihnen erkannt worden sind“, und da durch die Nachlässigkeit der Einzieder den Obrigkeiten das Recht nicht geschmälert werden könne. In's künftige haben sie dieselben zu „erkennen“ und zu erstatten. Das Rückständige wird aus Gnaden erlassen. § 22. || 441. Jean Jacques Duvoisin, welcher wider seinen Kaufbrief und den Spruch des Landvogts Stettler vom März und August 1697 ein Stücklein „Napen“ dem Duvoisin von Bonvillars und der Gemeinde Dnens nehmen will, „wird im Ungrund befunden“ und soll, wenn er bemittelt ist, die Kosten bezahlen. § 23. || 442. Die Commissarien bitten, man möchte ihnen Anweisung geben, wie sie sich den vielen von den Landvögten gegebenen Particularbefreiungen von verschiedenen Pflichten gegenüber zu verhalten haben. Es wird beschlossen, daß man sich diese Befreiungen von den Eigenthümern vorweisen lassen und dann je nach Umständen erkennen wolle. § 24. || 443. Vidomme Bourgeois will sich kraft eines nicht vorgelegten „Quernets“ Mitherr zu Bonvillars nennen lassen, spricht einige seltsame Particularrechte und den dritten Theil aller fallenden Busen an, während bis dahin der Landvogt dieselben allein bezogen hatte. Er wird vor die Obercommissarien gewiesen und zu Erstattung der Pfrund-Usages verfällt, da er seine Freiheit nicht dargethan hat. § 25. || 444. Die

von Fiez-Pitet und der Ziegelhütte zu Grandson wollen sich unter dem Vorwande der erhaltenen Abergemein der Herren von Chalons von 1459 und 1460 von der Herrschaft Montagny absondern, zumal da sie als Bürger von Grandson alle gemeinen Pflichten erstatten und jährlich 1000 Ziegel vergebens und die übrigen nöthigen zu wohlfeilem Preise liefern müssen. Auf die Nachweisung des Renovators wird erkannt, daß die von Fiez und der Ziegelhütte (Tuilerie) mit denen von Montagny die gleichen Beschwerden zu tragen haben. § 26. || 445. Masset von Orzes erklärt, daß vom Renovator geforderte Mütt Weizen auf seinem Zehnten zu Bugelles schuldig zu sein, wird hingegen von der Entrichtung des von ihm geforderten Antheils von drei Kopf Weizen auf seinen Dominalgütern freigesprochen. In Betreff des daselbst zu Handen der Cur Fiez angesprochenen Novalzehnten excipiert er, daß man, weil ihm der große Zehnten gehöre, ihm einen Titel vorweisen solle, vermöge dessen dieser Novalzehnten abgefordert werde; sonst könne er sich mit Grund der Präscription bedienen. Freiburg erklärt, daß nach allgemeinem Brauch die Rützehnten den Curen angehören, daß dieses Recht unpräscribierlich sei und keineswegs dem Jurisdiction- oder Landesherren zugehöre. Er soll vor seinem Richter im Amte Ferten gesucht werden. § 27. || 446. Dem Helfer Conod wird unter Ratificationsvorbehalt seine Pension durch ein halbes Faß Wein aufgebessert. § 28. || 447. Der Prädicant Carrard von Cronay, dessen Vater und Bruder einige Zinsrödel hinter Orbe renoviert und in Richtigkeit gebracht hatten, wünscht, daß ihm dieselben mit den anvertrauten Rechten abgenommen, ein billiges Salarium fixiert und die Kosten bonificiert werden möchten. Ueber die schon erhaltene Summe werden ihm 22 Thaler zugesprochen. § 29. || 448. Die von Moutruz werden in Folge der Reconnaissance von 1630 für pflichtig erklärt, den „Jungi-Zehnten“ d. i. das eilfte Lamm zu erstatten und den schuldigen Capaun gut und gerecht oder dafür 8 Bagen zu bezahlen. § 30. || 449. Die Delimitation des Amtes Grandson gegen die Grafschaft Neuenburg wird für nothwendig erachtet. Nachdem der Commissarius Grennier darüber mit den Verwaltern der anstoßenden Herrschaft Gorgier vorläufig verhandelt hatte und eine Zusammenkunft nach Baurmarcus beschieden war, ersucht der fürstliche Rath zu Neuenburg damit inne zu halten, bis der König dessen berichtet sei. § 31. || 450. Dem Hauptmann Calame wird auf sein Ansuchen willfahrt, daß laut murtnerischen Abschieds von 1680 die abandonnierten Stücke seines Lehens hinter Novalles ausgemacht werden möchten, damit er sie in den Bann thun und mit Holz aufwachsen lassen könne, ferner daß die Holzstresler für jedes Stück, klein oder groß, um 5 Gulden, theils zu Handen der Obrigkeiten, theils des Amtmanns und des Besitzers gebüßt werden dürfen. § 32. || 451. Mehrere Particularen führen Beschwerde, daß ihnen in ihren eigenen mit Holz bewachsenen Bergen täglich durch fast illimitierte Bewilligungen von Seite der Amtleute, der Stadt und anderer Gemeinden so sehr Abbruch geschehe, daß sie derselben wenig selbst Genosß seien. Obgleich der Landvogt berichtet, daß es kein Particularholz gebe, weil aller Orten ein jeder nach allgemeinem Brauch „auf dem andern hauen dürfe (nach dem grandsonischen Gesetz Fol. 366, dem Holzreglement vom 24. August 1711 und dessen Bestätigung von Seite Berns vom 11. Januar 1713), so wird es doch bedenklich gefunden, den Landvögten eine so große Gewalt über die Particulargüter zu lassen. Es wird daher eine Formel zur Bewilligung des Holzfällens vorgeschrieben, welche der Landvogt nur nach Magdalenatag geben kann; diese ist dem Bannwarte vorzuweisen. Den Particularen soll ferner die Erlaubniß gegeben werden, von Zeit zu Zeit einen Theil ihrer Hölzer in den Bann zu legen, zu welchem Zwecke die Gemeinden ihrer Particularhölzer halber ein Project aufsetzen und den Obrigkeiten übersenden sollen. § 33. || 452. Da in Betreff der Nutzung der übrigen Hölzer sowohl, als der gemeinen Rapes (unbewachsenen Stellen) und hautes joux (Hochwälder) die Gemeinden verschiedener Meinung sind, so wird, um der täglich zunehmenden Destruction der Wälder vorzubeugen, verordnet, daß eine jede Gemeinde etwas von

ihren Hölzern in den Bann thun, den Holzhau in den allgemeinen Wäldern „schwandsweise“ vornehmen, den „Aeußern“ keines ohne Noth ertheilen und die Particularhölzer so viel als möglich schonen soll. Jedem Particularen und jeder Gemeinde ist aber der freie Verkauf ihres Particularholzes nach Stäffis und Ferten gestattet. § 34. || 453. Provence hatte 1645 um 30 Gld. Eintrittsgeld und 9 Laufannerschilling jährlichen Zinses von ungefähr 60 bis 80 Tucharten Holzes, en Trophe genannt, das Abergement erhalten, welches Areal, namentlich der gegen Gorgier liegende Theil, jetzt mit schönem Holz bewachsen ist. Grandson behauptet, daß dieses Abergement auf incompetenten Weise geschehen sei, und bittet um Revocation desselben. Es wird gesprochen, daß, weil anfänglich das Eigenthum den Ständen zugehört habe, die schönere Hälfte also in den Bann gethan werden soll, daß der Landvogt ohne Specialvornwissen beider Obrigkeiten keine Disposition darüber haben, sondern daß das Holz für die Gebäude der Obrigkeiten aufbewahrt werden soll; mit der andern Hälfte soll es so gehalten werden, daß denen von Provence gestattet sein soll, in nöthigen Fällen das Erforderliche zu fällen unter der Bedingung, daß sie Grandson oder anderen Gemeinden des Amtes, welche kein eigenes Holz haben, im Nothfall auf Attestation des Landvogts hin beispringen. Ist alles Holz abgehauen und der Boden nur mit Gestrüpp bewachsen (rape), so soll selbiges wieder allgemein werden. Es wird ferner auch erinnert, daß nach und nach auch andere Orte zum Aufwachs in den Bann gelegt werden sollten. § 35. || 454. Denen von Villars-Bourquin wird ein Stück steiniges Erdreich, en Lapie genannt, welches an ihr Land stößt, um drei Gulden jährlichen Zinses ohne Eintrittsgeld abergiert. § 36. || 455. Die Gemeinde Concise sucht um Verringerung des Bodenzinses von acht Kopf Weizen, welche sie vom Backofen daselbst außer der Gerberie und Wvoimerie schuldig ist, um so mehr nach, da ihre Angehörigen keinen gemeinen Backofen mehr haben, sondern in ihren eigenen Döfen backen. Es stellt sich heraus, daß dieser „Ewing-Backofen“ auf dem Areal des damaligen Rathhauses stand, und daß denen von Concise durch eine eigene Concession gestattet worden, in ihren Häusern zu backen. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen; den Bodenzins sollen sie aber auf die Gemeindeglieder so vertheilen, daß die Armen weniger als die Reichen zu bezahlen haben. § 37. || 456. Dumaine wird mit seinem Gesuche, ohne Aushängung eines Zeichens in seinem Hause Wein verkaufen zu dürfen, abgewiesen, jedoch soll es ihm, wie andern, unbenommen sein, sein eigenes Gewächs an der Pinten zu verkaufen. § 38. || 457. Den Renovatoren wird befohlen, die Antheilhaber in dem sogenannten „Compartionierzehnten“ zu Fiez zu cantonieren und sofort ein Project zu machen, um der obwaltenden Confusion ein Ziel zu setzen. § 39. || 458. Der Commissarius Grennier will zu Gunsten der beiden Stände dem Herrn von Corcelles die Lehensgeneralität kraft allgemeiner Generalität des Amtes absprechen und die von Letzterm producierten Instrumente durch ein Urtheil der Gesandten beider Stände von 1592 und das 1641 prästirte Quernet, in welchem die Generalität durchgestrichen worden, entkräften. Der Herr von Corcelles beruft sich auf die Infeudation von Hugo von Grandson vom Jahr 1375, durch welche ihm seine Generalität des Lehens im ganzen Dorf und Territorium von Corcelles stabilirt sei, zeigt, daß ihm das Quernet von 1641 ohne Durchstreichung der Generalität expedirt und daß ihm nichts anderes abgesprochen worden sei, als in Criminalfällen „und zu Bekanntnuß“ die Confiscation der Güter. In Folge dessen wird dem Herrn von Corcelles unter Ratificationsvorbehalt die Generalität überlassen, die Confiscation der nicht erkannten Stücke den Obrigkeiten vorbehalten. § 40. || 459. Die Renovatoren berichten, daß sie, um der täglichen Verminderung der obrigkeitlichen Einkünfte entgegen zu wirken, der Stadt Grandson, der Majories, Mesralies und den Gemeinden vorgeschlagen haben, die Feuerstattzinsse, welche an den verschiedenen Orten sehr ungleich seien und namentlich die Coupe de Duëte überall auf gleichen Fuß zu setzen und zwar so, daß den am meisten Schuldigen der Ueberschuß als fixe Zinsse auf ihre Particular-

güter gelegt, diejenigen, welche erhöht werden müßten, durch Geld oder Verminderung der Bodenzinse entschädigt würden, alles nach vorangegangener Untersuchung beanspruchter Befreiungen. Wenige Orte hätten sich aber damit zufrieden geben wollen. In Folge dessen wird eine Specialuntersuchung der vorgelegten Rechte vorgenommen, dieses Recht als Seigneurial erklärt und die Verpflichtung entweder wegen der Residenz auf dem Territorium des Landesherrn oder der Protection und der Nutzung der Gemeinde-Feldfahrten schuldig erkannt. Ueber die specielle Verminderung der Pflichten, welche manche von den Amtleuten ohne Autorisation der Obrigkeiten erhalten haben, wird nach Billigkeit entschieden, ohne das Generalrecht der Obrigkeiten zu alterieren; die Begnadigungen werden nur auf gewisse Zeiten limitirt, bei den Armen, so lang deren erbärmlicher Zustand es erfordert. § 43. || 460. Zur Beendigung der Liquidation der Zehnten in diesem Amte werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde den Zehnten auf ihren Stücken nicht erheben lassen wollen, vor die Gesandten beschieden. Nach Anhörung der verschiedenen Weigerungsgründe wird erkannt: 1) daß man, sintemal die Gurgüter so zu sagen aller Orten für frei gehalten werden, diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, auch liberieren könnte, wie auch 2) diejenigen, welche uncontestierlich in ganz separierten „Parchets“, die mit Straßen, Bächen oder Communs umgeben sind und zwar laut Gesetz der Landschaft Waadt. 3) Derjenigen halber, „so etwan eine sonderbare Particular-Denomination und durch viel zusammengelesene Particularstücke ein halb Parchet machen, auch theils mit Wegen und andern dergleichen Anstößen umgeben, auf welchen nie kein Zehnten erhoben worden ist, aber dennoch auch an zehntpflichtige anstoßen“, gehen die Meinungen auseinander. 4) Abgewiesen werden alle diejenigen, welche aneinander stoßende Stücke besitzen, die nicht gezehntet werden und dennoch in einem ganzen zehntpflichtigen District enthalten sind, sowie auch diejenigen, welche nichts als eine bloße Usance angewendet haben. 5) Von denjenigen, welche Titel aus alter oder neuer Zeit vorgewiesen oder ein uraltes Possessorium oder eine Ausmarchung, mit Titeln begleitet, vorgewiesen haben, werden die Einen liberiert, die Andern condemnirt. 6) Das uralte Possessorium des Weinzehntens von Bonvillars und die vor dem Verkauf desselben genossene Usance wird placidirt. Jedoch werden die Renovatoren angewiesen, zurückgebliebene Productionen zu berücksichtigen und den Obercommissarien zu übersenden. § 43. || 461. Von den durch den Landvogt erteilten Abergements abandonnirter Stücke werden diejenigen gutgeheißen, welche nach vorgeschriebener Form dreimaliger Publication den Meistbietenden überlassen worden sind; diejenigen hingegen, bei welchen die nöthigen Requisite nicht beobachtet worden, werden nicht für gültig anerkannt; über dieselben soll ferner disponirt werden. § 44. || 462. Auf den Vorschlag der Renovatoren, daß man die schon 1710 zur Sprache gebrachte Delimitation bei Treycovagnes, Villars und Effert zwischen Yferten und Grandson nach der damals vorgeschlagenen Mittellinie beschließen möchte, wird unter Ratificationsvorbehalt eine Separations- und Delimitationslinie gezogen, Vorschuß und Verlust gegenseitig compensirt, alles mit dem Beding, daß jeder Stand mit seinen Vasallen wegen der übergebenen Rechte ohne Entgeld des andern sich abfinden, und daß nach erfolgter Ratification Marchen mit beider Stände Wappen gesetzt werden sollen. Den Renovatoren wird befohlen, die Berechnung aller remittierten Bodenzinse aufzusehen, damit einem jeden Stand sein Contingent wieder ersetzt und der Ueberschuß, wo er sich befindet, zu Yvonand gut gemacht werden könne. § 45. || 463. Dem Commissarius wird befohlen, die Marchungslinie, wo dieselbe bei dem Holze Mornens aufhört, hinter Orges und La Mothe zu entwerfen, im Falle daß sich ein Anstoß zeigt, denselben aus dem Weg zu räumen, „oder in Widrigem die Marchsetzung und Beschreibung zu continuierten“, alles nach dem es den Obercommissarien vorgewiesen worden. § 46. || 464. Bern ersucht Freiburg, es möchte, da das ganze übrige Amt renovirt worden, den Renovatoren die Rechte des Schlosses Buissens einhändigen, damit die Renovation

auch zu Yvonand stattfindende. Freiburg erbietet sich dazu. § 47. || 465. Die Renovatoren ersuchen die Gesandten, dahin zu wirken, daß die Obrigkeiten ihnen ihren „Termin und Genuß mit etwelcher billigen firen Pension“ verlängern oder sie auf andere Weise für ihre gehaltenen Unkosten entschädigen möchten; ferner daß man ihnen zu ihrem dießjährigen Einkommen an Gewächß und Wein, das ihnen verweigert werde, verhelfen möchte. Den ersten Punct nehmen die Gesandten, da sie nicht begwältigt sind, ad referendum. In Betreff des zweiten lassen sie den Landvögten Remonstrationen zukommen, daß sie dem zu Murten Erkannten nachleben, und halten Herrn Ernst an, wegen der bezogenen Löber mit ihnen zu rechnen. § 48. || 466. Freiburg ersucht Bern, dasselbe möchte die Erhebung des grandsonischen Zolls zu Iserten ferner gestatten, damit man nicht genöthigt sei, die den See hinabfahrenden Schiffe zu Grandson landen zu machen; ferner, daß es des Montagny, Treycovagnes und Balleyreszollles freie Erhebung nach den bestehenden Rechten gestatten möchte. Bern kann laut Instruction die erforderliche Antwort nicht geben, findet es unpassend, daß zu Iserten zweierlei Zölle bezogen werden, auch daß die Schiffe zu Grandson wieder landen sollten, da der Zoll eigentlich ein Zoll für die Brücke über den Bach Arnon sei. Ueber das Recht des Montagnyzollles ist Bern einverstanden, giebt aber nicht zu, daß derselbe außerhalb der Herrschaft verlegt, noch weniger, daß er an verschiedenen Orten multipliciert werde. Die Entscheidung wird aufgeschoben. § 49. || 467. Der Gemeinde Giez wird auf ihr Ansuchen gestattet, daß ihr Viehhirt und ihr Schulmeister von ihren Wohnungen keine Feuerstatt-Coupes zu bezahlen haben, so lange dieselben den Gemeinden gehören. § 50. || 468. Dem Landvogt von Grandson wird bedeutet, daß die Obrigkeiten es nicht gerne sehen, daß er die freie Schifffahrt auf dem See hindere, und daß er eine Weibsperson, welche auf dem See etwas Holz geführt, gestraft habe. § 51. || 469. Dem Landvogt wird unter sagt, künftig Notarien ohne gebührendes Examen zu creieren oder Auswärtigen zu erlauben, in dem Amt zu stipulieren. Es wird ihm die Weisung gegeben, wenn sich künftig welche zum Notariat melden, dieselben durch zwei Geschworene examinieren zu lassen und sie dann, mit einer versiegelten Supplication und Attestation versehen, vor die Alternativobrigkeit zu weisen, um die Bewilligung zu erhalten. Die nachlässigsten Notarien soll er actionieren. § 53. || 470. Dem Landvogt wird die Weisung gegeben, keine Erlaubniß zu irgendwelchem Holzhau im Seithewald zu ertheilen, da derselbe völlig in den Bann gelegt sein soll. § 54. || 471. Der Herr von Chamblon hatte seine Angehörigen von der Pflicht, in der Mühle von Chapuis mahlen zu lassen, befreit und dieselben an die Mühle Cossaur, welche nichts zu mahlen hatte, gewiesen und weist dafür eine landvögliche Guttheisung von 1697 und 1700 vor. Die Gesandten können das laut ihrer Instructionen nicht zugeben; da aber der Herr von Chamblon für die Mühle Cossaur seiner Zeit mehr bezahlt hatte, weil die Seinigen daselbst mahlen lassen sollten, so ist ihm der Regres auf den Käufer vorbehalten. § 55. || 472. Den Streit wegen der Löber des alten Müllers Locker, Vater und Sohn, mit dem Landvogt und den Commissarien weist man wieder an den Richter zu Bern, der früher schon darüber erkannt hatte. § 56. || 473. Die Obercommissarien werden beauftragt, bei der Einnahme des Augenscheines zu Mollondins wegen Wiederaufrichtung der gesunkenen Girouette auch die umgefallenen Marchsteine zwischen Ste. Croix und dem Amt Grandson wieder aufzurichten. § 57. || 474. Da die von Bonvillars sich anerbten haben, ihre schuldigen Usages, ein Maß Mischelforn für Gerberie, einen Kapaun und einige Ehrtauwen, in Gewächß verwandeln und auf ihre übrigen Güter als Bodenzinse assignieren zu lassen, so werden dieselben auf zwei Maß Weizen gesetzt. Vier kleinen Häuschen, welche die sogenannte Coupe de Quête schuldig sind, hat man diese in ein Maß Weizen verwandelt und dieses auf die Güter der Besitzer verlegt mit Vorbehalt der schuldigen Courvées zu Handen des Amtes, falls es wieder ein Dominium haben sollte. § 58. ||

475. Dem Hauptmann Trivolet, der von seiner Reibe hinter Concise neben starken Bodenzinsen noch 48 geriebene Werchwickel zu geben schuldig ist, deren Betrag in Geld ihm die Frau Landvögtin jährlich höher ansetze, wird gestattet, dafür Gewächs oder einen Antheil des Zehntens und gewisse Grundzinse zu geben. § 59. || 476. Der „krankmüthigen und elenden“ Jeanne Marie Duvoisin, Tochter des verstorbenen Prädicanten zu St. Maurice wird ein für allemal 1 Sack halb Weizen, halb Mischelforn gegeben. § 60. || 477. Die im Namen mehrerer wohlintentionierten Particularen eingegebene Supplication, es möchte in jeder Gemeinde ein Rath Behufs der Polizeisachen eingeführt werden, wird der Landvogt den Gemeinden mitzutheilen beauftragt; die Antwort derselben soll der Alternativobrigkeit berichtet werden. § 61. || 478. Das von Landvogt Bysson eingegebene Verzeichniß der seit 1711 bezogenen Löber soll examiniert und seiner letzten Rechnung beigelegt und dannzumal passirt werden. § 62. || 479. Landvogt Ernst wird zur Bezahlung der seit 1700 bezogenen und componierten Löber angehalten; ferner soll er von keinem, wenn es schon während seiner Präfectur gesfallen ist, den obrigkeitlichen Antheil, sondern nur seine Portion beziehen. § 63. || 480. Der Landvogt erhält den Befehl, einen Streit zwischen Baugondry und Fiez wegen eines Weges und gewisser wilder Bäume beizulegen. § 64. Absch. 36.

1715.

Art. 481. Abnahme der vierten von Michaelis 1713 bis Michaelis 1714 gehenden Amtsrechnung. § 8. Die in einer frühern Rechnung aufgeführten 202 Pfd. für Einzäunung werden gestrichen. § 9. || 482. Der neue Landvogt sucht um Reparation des Schlosses an, und daß die Schlossscheune außerhalb des Schlosses aufgebaut werden möchte; er macht sich anheischig, den Bau um 2000 Thaler zu übernehmen, im Fall er mehr kosten sollte, die Mehrausgabe über sich zu nehmen, und was er weniger als diese Summe koste, den Ständen zu verrechnen, alles in so fern ihm die Stände die Fuhrn und das Holz anweisen. Die Summe verspricht er vorschießen zu wollen. Sein Anerbieten wird ad referendum genommen. § 10. || 483. In Betreff des Emolumentes für den grandsonischen Coutumier, welches an Petrelli, damaligen Rathschreiber, von Landvogt Künli sel. entrichtet worden, bleibt Freiburg bei seinen frühern Erklärungen. Bern findet, daß Künli ohne obrigkeitlichen Befehl dem Petrelli dieses streitige Emolument nicht völlig hätte entrichten sollen, will aber seine Vermittlung dahin eintreten lassen, daß zu Händen jener Herren, welche auf Seite Freiburgs mit diesem Coutumier bemüht waren, etwa 30 Reichsthaler durch den Landvogt von Grandson entrichtet werden. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied. § 21. || 484. Die 1713 dem Prädicanten Conod von Grandson, als gewesenem Helfer daselbst, projectierte Pensionszulage von einem Halbfass Wein wird nicht genehmigt, hingegen ihm eine Vergütung von 45 Gld. für die zu der versteigerten Treille gegebenen eichenen Stöcke zuerkannt. Sein Pfrundhaus soll repariert werden. § 35. || 485. Behufs der Vereinigung der grandsonischen Renovationsgeschäfte wird eine Conferenz auf den 6. November nach Bonvillars angesetzt. § 37. Absch. 71.

Art. 486. Die Delimitation des Territoriums des Herrn von Corcelles wird ins Reine gebracht. Gegen Omnes hin waltet kein Streit mehr über die Grenzen, gegen Concise hin wird ihm der District en Chaffard dessus et dessous, so wie die prise à Bourgeois sammt dem darob gelegenen Holz und dem Berg Montaubert abgesprachen. § 1. || 487. Mit eben diesem Herrschaftsherrn werden einige Lehenconflicte liquidirt. § 2. || 488. In dem Streite „ob der Herrschaftsherr von Corcelles oder die beiden Stände das Lehenrecht und die Jurisdiction auf Peter Techtermanns von Freiburg Haus zu Concise haben, wird gesprochen, daß dieses Recht den beiden Ständen gehöre; zugleich wird den Renovatoren befohlen, diese Liquidation in der neuen Vereini-

gung deutlich auszudrücken. § 3. || 489. Der Herr von Corcelles beschwert sich, daß die *coupes de charrue* oder Pflugköpfe sich sehr vermindern, weil die „Forains“ oder „Neußern“ nichts bezahlen wollen. Die Renovatoren berichten, daß es ihnen nicht gelungen sei, in dieser Sache eine Gleichförmigkeit einzuführen, sondern daß sie es bei der frühern *Astriction* hätten müssen bewenden lassen. Die Gesandten können nichts abändern. § 4. || 490. Dem Prädicanten Garrard zu Cronay und seinen Miterben wird auf deren Bitten die 1713 ihrem Vater zuerkannte *Décharge* der gemachten Renovationsarbeiten ertheilt und werden die 20 restierenden Thaler bezahlt mit dem Beding, daß er die gemachten Rentiers den Visitatoren der Arbeit gebührend signiere. Es wird ihnen gestattet, die auf ihrem Haus zu Orbe verschriebenen 2000 Gld. abzulösen. Dem Begehren, für ein Viertel Neben en Vaud einen firen Weinzins von zehn Maß bezahlen zu dürfen, wird nicht entsprochen. § 5. || 491. Da sich in Beziehung auf die Bodenzinse hinter Provence und Mutruz, welche zusammen ein Corpus ausmachen, Mißbräuche eingeschlichen hatten, wird für das Beste erachtet, beide Gemeinden zu sondern, deren Territorium zu delimitieren und jede in besondere *Generalreconnaissance* aufzunehmen. Der Gemeinde soll ein *Specialrentier* dessen, was ein jeder *Particular* schuldig ist, zukommen, und es soll ihr auferlegt sein, dessen Belauf in Geld zu verschreiben und den jährlichen Zins (Mutruz ausgenommen) in das Schloß Grandson zu liefern. Die Renovatoren haben zu stipulieren, daß den *Particularen* bewilligt sein werde, gegen der Gemeinde abzulösen, wenn sie es schon den Obrigkeiten gegenüber zu thun nicht begwältigt sein sollen; die *Gouverneurs* der Gemeinden und die *Notarien* haben bei Eiden alle *Alienationen* einem Amtmann anzugeben; vorbehalten werden Zehnt- und Weidrecht, die bisher geübt worden. Die von Mutruz schließen sich an mit dem Unterschiede, daß sie die Zinsen en bloc und in *Natura* liefern wollen. Der niemals geforderte junge Zehnten von Lämmern wird nachgelassen. § 6. || 492. In Folge eines *Marchenstreits* zwischen Provence, Mutruz und Concise wird durch die *Obercommissarien* ein Vergleich zu Stande gebracht, welcher von den Gesandten genehmigt wird. Nach demselben soll die *Plaine* von Montaubert und alles, was darunter ist, hinter Concise, was aber an dem *Penchant* oder *Revers*, hinter Provence verbleiben. § 7. || 493. Die von Provence ersuchen, man möchte den großen Zehnten selbigen Orts, von welchem ein Drittel den Obrigkeiten, zwei Drittel aber St. Aubin gebühren, auch dormalen bei ihnen in öffentlichen Ausruf kommen lassen, da sie letztern nicht anders, als unter bürgerlicher Bürgschaft empfangen könnten und ohnehin dem obrigkeitlichen Antheile ein ziemlicher Abbruch durch die tägliche *Anticipation* des *Particular-Curzehntens* von St. Aubin geschehe. Der *Landvogt* wird beauftragt, das nöthige Einsehen zu thun, die *Commissarien*, von dem „*Rechtshaber*“ des *Particular-Curzehntens* die *Documente* wider das *Generalrecht* zu verlangen, selbigen darnach zu liquidieren und dann zu *cantonieren* oder *speciatim* zu delimitieren. § 8. || 494. Python, jetziger Inhaber der Herrschaft Corcelles, erklärt, daß er die vom frühern Besitzer schon begonnene *Particular-Revision* den Renovatoren zu vollenden übergeben wolle; der frühere Besitzer erbietet sich, die Kosten für das Vergangene zu übernehmen. § 9. || 495. Die Gemeinde *Bullet* zeigt an, daß sie sich entschlossen, „um die hinter Grandson besitzenden Güter auch eine *Generalerkantniß* zu prästieren und jährlich ihre Bodenzinse sammethaft in das Schloß Grandson zu liefern“; ferner daß sie den am 24. März 1675 (als sie den Berg, genannt *«es sernit pain blanc»*, *acquiriert*) verordneten Lehenträger aberkennen und dagegen nach gewohntem Brauch den jährlichen Zins vom Lob des *Kauffschillings* erlegen wolle. Dieß wird von den Gesandten für das *Rathsamere* befunden; die 8 *Florins* jährlichen Zinses sollen mit dem Uebrigen ins Schloß Grandson geliefert werden, so lange die Gemeinde diesen Berg besitzt. § 20. || 496. Der Gemeinde St. Maurice wird auf ihr Ansuchen gestattet, statt der *Leistung* der *jours à bras* oder *Chrentawen* einen jährlichen Zins von 10 *Florins* zu zahlen. § 11. || 497. Auf die Bitte des armen

Pierre Golaz von Concise, man möchte ihm die fünf Mäß Hafer und vier Mäß Korn, welche er von seinem 10 Schuh breiten und 20 Schuh langen Häuslein jährlich zu zahlen schuldig sei, gänzlich oder zum Theil erlassen, wird beschloffen, von ihm nur fünf Mäß Hafer und ein halbes Mäß Korn zu verlangen. § 12. || 498. Der Prädicant von Yvonand ersucht, die Obrigkeiten möchten die Kosten für die Bereinigung des Lehens übernehmen, welches seiner Pfünde als ein Theil seines Einkommens beigelegt worden sei. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 13. || 499. Dem Prädicanten von St. Maurice werden 8 Thaler behufs der Reparation seiner Bünstenmauern zuerkannt. § 14. || 500. Das Abergement, welches die Gemeinde Baugondry 1665 erhalten hatte unter der Bedingung, daß dieselbe von einem gewissen District auf einmal nur zwei Zucharten gegen Erlegung von drei Schilling jährlichen Zinses einschließen solle, wird ratificiert, die Bedingung aber weggelassen, der jährliche Zins hingegen um zwei Mäß Hafer vermehrt. § 15. || 501. Da zwischen den Mestralien von Bonvillars und Champagne einerseits und der von Fiez andererseits ein Streit obwaltete, von welchen dieser beiden die von Baugondry dependieren sollen, wird mit Berücksichtigung einer Erkenntniß Freiburgs vom 23. Januar 1619 befunden, daß dieselben hinter Fiez gehören, daß die von Fontanezier aber sammt dem „Mas de Combaz und Envers“ hinter Bonvillars bleiben sollen. § 16. || 502. Der Herr von Montagny giebt eine Anzahl von Beschwerden ein wegen Schadens, den er in Folge des vor zwei Jahren getroffenen Cantonnements erlitten zu haben behauptet. Einige werden für begründet erachtet, die meisten nicht. Sein Nachgeld wird ihm von 200 auf 450 Florins gesetzt. § 17. || 503. Es wird entschieden, daß die von Romairon und Dmms von Montagny dependieren, und daß die Territorien bald möglichst ausgemacht werden sollen. § 18. || 504. Die von Fiez beschweren sich, daß der Gebäudeinspector von ihnen Kalkfuhren vom Berge verlange, daß man sie ihre besten Stücke „zubekennen“ lasse und nicht die verhafteten, und bitten, daß man die Pflugköpfe ändern möchte. Die erste Beschwerde wird dem Inspector mitgetheilt, über die beiden andern Punkte ist bereits entschieden. § 19. || 505. Dem Ansuchen der Gemeinde Fontaines, man möchte ihr den Backofenzins von 40 Mäß Weizen auf 16 Mäß heruntersetzen, wird nicht entsprochen. § 20. || 506. Abgewiesen wird auch Biard von Fiez, welcher bittet, man möchte ihm den durch einen Sturm den 31. Juli 1710 erlittenen Schaden von 6 Kopf Weiskorn und 1 Mütt 2 Kopf Hafer ersetzen. § 21. || 507. Bei einem früher mit dem Stande Bern getroffenen Tausche waren dem Herrn Duplessis von Epandes 24 Mäß Weizen Censes foncières übergegangen worden, welche auf den Antrag des Amtsenovators von Duplessis erkannt werden sollten. Auf den Wunsch desselben, diese mit Geld abkaufen zu dürfen, wird den Renovatoren der Auftrag gegeben, bei Conclusion des Tausches zwischen beiden Ständen eine Schätzung zu machen und dem einen oder andern Orte einzubringen. § 23. || 508. Jean Balthasar Bourgeois stellt das Ansuchen, man möchte ihn einmal zum wirklichen Genusse seines Vidomatrechtes von Bonvillars gelangen lassen, welches von doppelter Art sei. Erstens habe jeder, der da komme in die Mestralie Bonvillars zu heirathen, ihn drei Tage vor der Hochzeit einzuladen, wie einen andern der nächsten Verwandten, damit er sein Pferd, die Braut zu führen, bereit halten könne, wofür man ihm zu Ende einen Kopf Hafer zu geben schuldig sei; zweitens habe er eben deswegen den dritten Theil aller hinter der Mestralie fallenden Bußen zu beziehen. Nachdem die Gemeinde das erste Recht bestritten und es „mehr eine Folge des Heidenthums“ genannt hatte, letzteres aber als in der Familie bestehend anerkannt wurde, doch ohne daß der Impetrant die Besitzungstitel aufweisen konnte, so wird erkannt, daß Jean Balthasar oder sein Vetter Jean François Bourgeois, welcher das Utile dieses Vidomats, d. h. ein namhaftes Lehen besitzt, welches wider die obrigkeitlichen Verordnungen getheilt worden war, vorerst dasselbe reintegrieren solle. Durch Vermittlung der Obercommissarien wird daher bestimmt, daß Jean François dem Jean Balt-

basar 100 Thaler als Kauffchilling geben soll, wogegen ihm der Recurs auf seine Brüder gelassen wird. Der neue Besizer aber spricht die Hoffnung aus, daß er sich des Hochzeitrechtes halber mit der Gemeinde durch Abkauf und der Bußen halber mit den Obrigkeiten wegen eines von deren Seite zu leistenden Abtrags werde vergleichen können. Dieß wird von den Gesandten gebilligt und ad referendum genommen. § 26. || 509. Die von Yvonand beschweren sich, daß die Commissarien von der alten Manier, sie ihre Reconnaissance präferieren zu machen, gegen den Inhalt des Mandats von 1653 abweichen wollen. Es wird ihnen entgegnet, daß dieß nicht nur des obrigkeitlichen, sondern auch ihres Particularnuzens halber geschehe. § 27. || 510. Zur völligen Liquidation der Marchungslinien wird auf die Frage des Commissarius Grennier, wo man einander die im Receß von 1713 enthaltene Restanz des Tausches, d. h. die dem Amte Grandson restierenden Häuser remittieren wolle, der Vergleich gemacht, daß Bern für alles die bezeichneten Häuser sammt Depenzen dem Amt Grandson remittieren und übrigen des „ausherschuldigen Herds und Geldes quitt sein soll“, außer daß Freiburg dem Amt Grandson das Lehen hinter Cheyres auf dem Fuß des fünfzehnten Pfennings zu Yvonand oder anderswo gut zu machen haben werde. § 28. || 511. Dem Jean Francois Jaquillard von Novalles und Jean Megny von Fontaines, welchen 50 bis 60 Gewächsgarben verbrannt worden sind, wird der Schaden ersetzt. In den benachbarten Kirchhöreuen Bullet, Fiez und Grandson soll publiciert werden, daß man 200—300 Florins auf die Entdeckung setze und Geheimhaltung des Anzeigers verspreche, selbst wenn derselbe Complice sein sollte. § 29. || 512. Die Ausmarchung zwischen dem Amt Grandson und Ferten wird durch Ueberkunft beendet; delimitiert wird auch gegen Buiteboeuf und Peney wider die Herrschaft La Mothe und zwischen dieser Herrschaft und Valleyres. § 30. || 513. Eine zahlreiche Deputation des Amtes Grandson bittet, daß man ihren Committenten die aus Anlaß der Streitigkeiten wegen Vergrößerung des grandsonischen Maßes gehaltenen Unkosten vergüten möchte. Da die Deputation auf die Aufforderung der Conferenz ihre Gegenpartei nicht bezeichnet, wird die Sache zu gebührender Remedur ad referendum genommen. § 31. || 514. Die Mestralie Montagny und Consorten beschweren sich, daß sie den Drittheil der Fuhren deren von Dnnens leisten sollen, während ihnen noch allerlei außerordentliche Fuhren zu leisten obliegen. Die von Dnnens aber behaupten, von den Fuhren völlig frei zu sein. Es wird nun erkannt, daß zu Erbauung der neuen Schlosfscheune und der bedeutenden Schloßreparation, welche gerade bevorstehen, das ganze Amt, jedoch ohne Consequenz, die Fuhren leisten soll; die Fuhren aber für kleinere Reparationen und das Zuführen des Holzes zum Schloßgebrauch, des Heus der sogenannten Toises und anderer zum Schloß gehörigen Dinge sollen durch die Ressortiffants des Amtes mit Ausnahme derer von Dnnens und Bonvillars, welche alte Titel für die Befreiung aufgewiesen, nach einer von ihnen freiwillig gemachten Abtheilung oder einer billigen Verordnung des Landvogts nach derkehr geleistet werden. § 32. || 515. In dem Streite zwischen der Stadt Grandson und mehreren Gemeinden mit den Herren Calame wegen der streitigen Rapes wird die Arbeit der Renovatoren für richtig angesehen und demnach der District der Rape den Herren Calame zu Lehen mit einem auferlegten Zinse zuerkannt, die Proprietät aber wird der Stadt Grandson und Mithaften überlassen, die Champs Clement gehören den Obrigkeiten. Dieser über 100 Zucharten haltende District wird nun der Stadt Grandson und jenen Gemeinden aberglementsweise mit Auflegung von 500 Florins Eintrittsgeldes und 30 Florins jährlichen Zinses sammt Vorbehalt aller Zehnt-, Lehen- und anderer Gerechtigkeiten übergeben, mit dem Beding, „daß anbei die von der Stadt Grandson davon ertheilte Abergement den Particularen zwar verbleiben, deren jährliche Gewächszinse aber den h. Obrigkeiten zugehören sollen“, und daß die Stadt ein Stücklein Land, genannt en Fully, ohne weitem Ersatz dem Schlosse zu übergeben habe. § 33. || 516. Mehrere Lehenconflicte hinter Yvonand zwischen den Lehen des Schlosse Buiffens, von La Lance und

la Molliere herrührend, und den Immediatlehen Berns mit dem Schlosse Grandson werden entschieden. § 34. || 517. Einige neue vorgelegte Abergements werden reformiert und mit Zusätzen vermehrt. § 35. || 518. Um dem boshaften Beschädigen der Fruchtbäume und Zäune Einhalt zu thun, wird erkannt, daß an jedem Hauptort, ähnlich wie zu Tschertli bereits geschehen, ein „Trüllhäuslein“ errichtet werden soll, in welches solche Diebe und boshafte Gesellen für etliche Stunden gethan werden sollen; die Zaunbrecher sind mit Gefangenschaft zu bestrafen; diejenigen hingegen, welche bloß etwas abrupsen, um es zu genießen, sind bloß zum Schadenersatz anzuhalten. Die unnöthigen Fußwege sollen nicht mehr gebraucht werden bei einer Buße von 5 Florins das erste Mal, von 10 das zweite und von 20 das dritte Mal. Die Landstraßen sind in brauchbaren Stand zu stellen. § 40. || 519. Das Schoren der Straßen wird nur in so fern gelitten, daß die Straßen, Häuser und Märkten nicht verderbt werden. Um dem Bettel Einhalt thun zu können, suchen die Gemeinden um Bewilligung eines eigenen Polizeirathes an und legen ein Project dazu vor. Es wird ihnen aber insinuiert, daß sie sich zu Verhütung der Armuth nicht zu leicht „in Trölsachen einflechten“, ohne des Amtmanns Vorwissen nichts Namhaftes vornehmen und in Committierung von Gemeindesachen geringere Kosten verursachen sollen. § 41. || 520. Bern rügt, daß Freiburg von dem Bestehender der Poissine „vier Duzend und drei ungesalzene Fornen“ (Forellen) mehr beziehe als Bern, da doch beide Stände gleichberechtigt seien. Freiburg entgegnet, daß es Bern frei stehe, ein Gleiches zu verlangen. § 42. || 521. In den 1713 mit Sackelmeister Thormann im Namen beider Stände getroffenen Tausch war ein Stücklein Neben einzuverleiben vergessen worden. Thormann erbietet sich, den Belauf des Bodenzinses sich durch den Herrn von Montagny gegen die erhaltene Befreiung bezahlen zu lassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird es ihm zugesagt. § 44. || 522. Beide Stände genehmigen das Project zur Erbauung der Schlosßscheune und der Reparation des Schlosses. Bern streicht das Bestechen der Stiegegengewölbe mit „savoyischem Kalk“; Freiburg will bis auf 2000 Thaler gehen. § 45. || 523. Die von Grandson und der Vogtei suchen um einen Beitrag an die Erhaltung der Arnonbrücke an. Freiburg lehnt das Ansuchen ab und in Folge dessen auch Bern, welches zu einem Beitrag bereitwillig gewesen wäre, da die Stände den Zoll beziehen. § 47. || 524. Auf Anhalten des Sohnes von Herrn Tresorier Chambrier werden Kundschaften vorbeschrieben und vernommen in Betreff der Thäter, welche ihm die Mauern seines ganzen Bergs eingeworfen hatten. Die Fortsetzung der Untersuchung wird dem Landvogt aufgetragen. § 48. || 525. Der neu installierte Landvogt rügt, daß bei seiner Installation nicht die gesammten Herrschaftsherren und die Gemeinden durch ihre Gouverneurs und die Einwohner der nouvelles Censieres den Huldigungsseid abgelegt hätten. Die Gesandten referieren, finden aber, daß der Vasallen Huldigung nicht zugleich mit der des Landes sollte eingenommen werden. § 49. || 526. Dem Landvogt wird freie Hand gegeben, die Besitzer verwahrloster Drittelreben zu ihrer Pflicht zu vermögen oder ihnen, wenn sie kein Abergement aufweisen können, dieselben zu obrigkeitlichen Händen zu entziehen. Zugleich wird für rathsam gehalten, das für Murten projectierte Reglement auch auf Grandson auszudehnen. § 50. || 527. Georges Perdrir von St. Maurice, welcher um Wiederbestätigung seines Abergements von 1590 anhält, und der Curial Rossat, welcher meint, der Ofenzins werde ihm doppelt abgefordert, werden abgewiesen. § 51. || 528. Der Gemeinde Mautorget wird gegen einen Zins von 4 Schilling bewilligt, vier Zucharten von der Allmend auszumärchen. § 52. || 529. Mehrere, welche Zehntfreiheit hinter Bonvillars, Champagne und Dnnens reclamieren, werden, weil schon 1713 über ihre Begehren entschieden worden, zur Geduld gewiesen. § 53. || 530. Böllige Liquidation der Rechnung des Landvogts Ernst. § 54. || 531. Philibert Bourgeois von Champagne bewirbt sich um die Stelle eines „Grandvoyer“ zur Inspection der nothwendiger Weise zu reparierenden Straßen dieses Amtes. Der Land-

vogt wird beauftragt, mit der Gemeinde zu reden, ob und wie weit sich das thun lasse. Als Besoldung will man ihm einen Antheil an den Bußen und 1 oder 2 Sack Weizen aus dem Schloß geben und dafür den Gebäudeinspector abschaffen. § 55. || 532. Mehrere gute Haushalter, welche gesinnt sind, ihre Güter bestmöglichst zu öconomisiren, möchten die Passation a Clos erhalten. Da die über dieses Begehren verhörten Gemeinden fast alle sich dagegen vernehmen lassen, jedoch ohne daß ihre vorgebrachten Gründe stichhaltig sind, und jene Particularen noch fernere Anerbieten machen, will man die Sache nicht so leicht aufgeben und nimmt sie ad referendum. § 56. || 533. Um den zwischen St. Aubin und Provence entstandenen Streit wegen des mit dem großen Zehnten vermischten Particularzehntens, welchen die Pfründe von St. Aubin habe, zu beendigen, werden die Renovatoren beauftragt, mit Rougemont und Rognon eine Schätzung und ein Austauschproject auszuarbeiten und den Obrigkeiten mitzutheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich auch die Gemeinde Provence, daß sie nie zum Empfang dieses großen Zehntens gelangen könne, und bittet um Remedur. § 57. || 534. Pierre Junod, welcher ein neues Kamin erbaut hat, und Abraham Junod, welcher ein solches bauen will, und Wittve Betrix bitten um Nachlaß der Coupe de Duète und erbieten sich, ein Maß Korn zu geben und auf ihren übrigen Herd verschreiben zu lassen. Es wird erkannt, daß Pierre $\frac{3}{4}$, Abraham Junod $\frac{3}{4}$ für Focage bezahlen, die Wittve Betrix 1 Maß Korn als beständigen Bodenzins auf ihrem übrigen Herd assignieren soll. § 58. || 535. Dem Prädicanten Barney von Grandson werden als Ersatz für die ihm von seinen Nachfolgern abgeschlagene Zahlung der Succession, weil bei dem Kaufe der neuen Pfrundhäuser die Treilles abgegangen waren, 2 Sack Weizen und 6 Thaler verordnet. § 59. || 536. Vor der Ankunft der vom Staatsrath, nicht vom Fürsten von Neuenburg abgeordneten Gesandtschaft vereinigt man sich dahin, daß die Gesandten von Bern und Freiburg den Vortritt nehmen. § 60. || 537 a. Die neuenburgische Gesandtschaft zur Ausmarchung gegen Baltravers kommt an. Bern und Freiburg ziehen eine Separationslinie, die sich auf einen Titel von 1350 und ein mehr als hundertachtzigjähriges unperturbirtes Possessorium gründet, Neuenburg eine andere, welche es durch einen Compromiß von 1453, durch ein angebliches Possessorium und allerhand Abergements der Landvögte und durch Transactionen zu stützen sucht. Nachdem man vergeblich Vergleichsmittel versucht hat, scheidet man ohne Vereinbarung auseinander. Der Marchung gegen Gorgier halber, wird man „gleichsam“ einig, obwohl nichts schriftlich darüber verfaßt wird. Bern und Freiburg erklären nun, daß sie die gefallene Banderolle wieder werden aufrichten lassen. Neuenburg protestiert dagegen; Contraprotestation von grandsonischer Seite. § 61. || 537 b. Reparationen im Pfrundhause des Prädicanten zu Grandson werden decretiert. § 62. || 538. Die vierte und fünfte von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehende Amtsrechnung des Landvogts Python werden, da dieselben im September noch nicht in Ordnung waren, abgenommen. § 63. || 539. Der Castellan Bourgeois von Yverdon sucht um Exemption der sogenannten Priße a Bourgeois von den Usages an, da auch die frühern Besizer dieselben niemals bezahlt hätten. Da die Renovatoren aber zeigen, daß nur der alten Renovatoren Domaine, das Wohnhaus zu Concise, nicht aber die Häuser, welche sie außenher besaßen, befreit worden seien, so wird die Exemption nicht anerkannt. Hingegen werden ihm die gesammten völligen Pflichten der Ehrtaunen, Coupes de Duète und andre Usages mit Ausnahme der schuldigen Charroirs in einen fixen Bodenzins von zwei Maß Mischelforn verwandelt, wofür dann seine „ganze Mass und Priße“ hypotheciert bleiben soll. § 64. || 540. Auf das Ansuchen der Stadt Grandson, daß die von den Gesandten dem Herrn von Montagny hinter seiner Herrschaft Valleyres vergönnte Jagd ihren Privilegien nicht nachtheilig sein sollten, und daß dem Admodiator der Fischenz des Baches Arnon nicht gestattet bleiben möge, die Rechen weiter hinaufzusetzen, wird geantwortet, daß das Jagdrecht dem Herrn von Mantagny „ohne anderes Geding als der Rechen

des Drittmanns ohne Schaden verwilligt worden“, und daß jene Fischenz als ein Regale den Obrigkeiten gehöre, welches man nicht anders, als durch vorzuweisende Specialrenuntiation limitieren könne, daher die neuergesezte March an ihrem Ort zu verbleiben habe. § 65. || 541. Dem Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, daß man ihren Zehnten von dem 30 Sucharten betragenden „Mas“, genannt La Coudraz, in einen fixen jährlichen Zins verwandeln und abergieren möchte, wird nicht entsprochen, hingegen gestattet, daß der Zehnten auf demselben jährlich besonders vom Landvogt hingeliehen werden könne. § 66. || 542. Auf die Vorstellung des Hauptmanns Duvoisin, daß er durch das mit Fatio getroffene Cantonnement um ein Maß Hafer zu kurz komme, wird derselbe dafür durch eine Capitalsumme von 10 Florins entschädigt. § 67. || 543. Die Wittve Isaaq Deloys und Jean Biennet wünschen von der Coupe de Duète gegen Bezahlung von anderthalb Maß Mischelforn, wie die übrigen Bauern von Concise, befreit zu werden. Es wird ihnen geantwortet, daß sie entweder bei ihrer Verpflichtung zu bleiben oder jährlich zwei Maß Weizen zu zahlen und auf ihren übrigen Herd zu reparieren haben. § 68. || 544. Dem Ansuchen des Lieutenants Jeanneret, man möchte ihm eine Erleichterung von einer ihm zu beschwerlichen „Egance“ eintreten lassen, wird nicht entsprochen. § 69. || 545. Ebenfalls wird abgewiesen J. J. Pochet, Müller von Concise, welcher wünschte, daß man ihn wenigstens von der sogenannten Avoinerie oder dem Feuerstatt-Hafer befreien möge, da man ihn noch zu der Bezahlung des Bodenzinses von 24 Kopf und überdieß aller Usages anhalten wolle. § 70. || 546. Dem Isaaq Boudoy wird ein Stück Herd, genannt a la Chaur, hinter Corcelles, das er wegen übermäßigen Zinses aufgegeben, um ein Maß Weizen wieder abergiert. § 71. || 547. Die von Bonvillars, welche ein Stück Schwald, genannt Ledevant, einzuschlagen wünschen, werden mit ihrem Ansuchen vor den Landvogt gewiesen, da die von Champagne voraussichtlich Einsprache dagegen erheben werden. § 72. || 548. Dem Dr. Duvoisin wird auf Vorweisung eines Befreiungsinstrumentes eine Bunte aur Epinettes bei Dnnens vom Zehnten befreit. § 73. || 549. Die Deputierten von Neuenburg legen Beschwerde ein, daß die von Fiez dem bei ihnen domicilierten Färber Jean Henri Quinche von Neuenburg als Habitationsgeld jährlich 25 Florins, 4 Maß Wein und 4 B. Brod auferlegen. Die Conferenz setzt dasselbe auf 12 Florins herunter. § 74. || 550. Jeanneret und Duvoisin weisen dem Obercommissarius von Bern ein zweihundertjähriges Instrument vor, welches die Zehntfreiheit für ihre Aecker, genannt a la Palette, constatirt. § 75. || 551. Der Renovator Grennier bittet, daß ihm seine ausstehende Pension an Wein und auch andere rückständige Beneficien der nouvelles Censieres bezahlt werden möchten. Landvogt Morlot erbiethet sich, daß er, wenn Landvogt Ernst statt des Landvogts Python das Einkommen der nouvelles Censieres von 1705 gut mache, das dießjährige Einkommen den Commissarien zahlen wolle. Bei diesem Anerbieten läßt man es bewenden. § 76. || 552. Wegen Aufrichtung der Girouette zu Mollondins wird der Herr von Mollondins vor Conferenz beschieden. Er behauptet, daß seine Rechte verkürzt würden, wenn man sie an demselben Orte wieder aufrichten wollte. Der Generalcommissarius aber zeigt, daß diese Girouette zur Zeit der Vorfahren des Herrn von Mollondins mit deren Vorwissen gestanden habe. Während die bernerische Gesandtschaft auf eine nähere Untersuchung anträgt, beharrt die freiburgische auf Wiedererrichtung der Girouette. § 77. || 553. Da die neu gemachte Grenzmarklinie zwischen Overdon und Grandson noch nicht mit Marchsteinen versehen werden kann, wird angeordnet, dieselbe einstweilen mit „Schwirren“ zu bezeichnen und die Dimensionen der Entfernung förmlich zu beschreiben. Bei diesem Anlasse erhebt sich gegen Chamblon ein „Messelerey-Streit“ zwischen dortigen Angehörigen und denen von Treycovagnes, welcher dadurch geschlichtet wird, daß man durch Austausch einige Stücke compensirt. § 78. || 554. Dr. Duvoisin weist einen unratnen Brief vor, laut dessen ihm die Proprietät des Berges und Holzes de la Rondalleyres gehöre. Da nun dieser

Wald in Folge der unlimitirten Bewilligungen dem Ruin nahe ist, so bittet Duvoisin um die Erlaubniß, denselben in den Bann zu thun. Diese wird ihm ertheilt. § 79. || 555. Auf den Antrag des Commissarius Grennier, daß man einen Zehnten hinter Suscevas, welcher Herrn Benner von Coppet gehöre, kaufen oder doch wenigstens mit dem Schloßzehnten evaluieren sollte, wird demselben aufgetragen, eine Evaluation dieses Zehntens einzuholen und beiden Ständen zu überschieben; kann der Kauf nicht geschlossen werden, so wird ihm der Befehl zum Cantonnement überlassen. § 80. || 556. Der Gebäudeinspector Abraham Calame wird entlassen, da er viele Reparationen ohne eingeholte Bewilligung angeordnet und keine Quittanzen vorgewiesen hat. § 82. || 457. Auf wiederholten Antrag von Freiburg, man möchte die von Bern allein gemachte Erkenntniß, betreffend die Einführung des neuen grandsonischen Maßes, nach welchem 10 Maß gleich 8 Maß von Yverdon sind, aufheben, wird der Vorschlag gemacht, statt des Unterschieds eines $\frac{1}{24}$, welcher zwischen dem frühern und dem neuen Maße stattfindet, ein neues Muttermaß für das Amt Grandson machen zu lassen von einem Unterschiede eines $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{40}$ gegenüber dem „diesmal gebrauchten“. § 83. [Später wurde von beiden Ständen $\frac{1}{40}$ festgesetzt.] || 558. Der Renovator Grennier stellt die Nothwendigkeit vor, daß zwischen den Obrigkeiten und der Gemeinde Dinnens ein Cantonnement der Aecker und Reben gemacht werde. § 84. || 559. Die Renovatoren beklagen sich, daß in ihrem Patente als ein namhaftes Beneficium angerechnet werde, daß ihnen zwei Dritteile aller verseffenen Löber vergönnt seien. Da die Landvögte die Löber alle beziehen, so glauben sie nicht, daß darunter ein „guldiges Rüt“ (goldenes Nichts) verstanden sei. Die Beschwerde wird zur Remedur in den Abschied genommen; Landvogt Python soll die letzten Lobbücher den Renovatoren einhändigen. § 85. || 560. Das Specialcantonnement mit Python, dem Herrn von Corcelles, wird gutgeheißen. Die ihm noch schuldigen 600 Florins können mit einigen auf seinem Zehnten schuldigen Posten bezahlt werden. § 86. || 561. Freiburg dringt nochmals darauf, daß man ihm gestatten möge, den dem Schlosse Grandson zugehörigen Arnanzoll zu Yverdon zu beziehen, sich stützend auf eine Bewilligung von 1547; ferner daß es den Montagny-Zoll in selbiger ganzen Mestralie beziehen lassen könne. Bern giebt das nicht zu. Als Auskunftsmittel wird endlich vorgeschlagen, der Stadt Yverdon den Zoll zu abergieren. Freiburg besteht auf seinem Begehren in Betreff des Montagny-Zolles und ersucht die bernerische Gesandtschaft darüber zu referieren. § 88. || 562. Freiburg klagt, daß Wild sich von den obrigkeitlichen und anderen Salzfüßchen wider bisherigen Brauch zwei Bagen bezahlen lasse und hofft, daß man bernerischer Seits Abhülfe werde eintreten lassen. § 90. || 563. Die Cantonnierung des Zehntens du Chevalier und Comparionier wird gut geheißen und Landvogt Ernst aufzordert, eine bestimmte Antwort zu geben, ob er damit sich zufrieden gebe. § 91. || 564. Auf die Frage, ob man die dimes de cure mit den großen confondieren oder sie distinguieren wolle, wird für das Beste erachtet, den Gewächszehnten zu confondieren und die Weinzehnten zu cantonnieren. Grennier wird beauftragt ein Project einzugeben. § 92. || 565. Den Renovatoren wird befohlen, den Herrn Ancel von Yvonand, welchem das peterkingische Lehen übergeben worden, das Apterlehen zu Handen Berns erkennen zu machen mit dem Vorbehalt, daß die Jurisdiction Grandson verbleiben soll, „wie gleichfalls gegen Buiffens wegen des Lehens de la Lance geschehen wird“. § 93. || 566. Die völlige Ausmarchung zwischen Yvonand und Yverdon bleibt bis Austrag der Renovation suspendiert. § 94. || 567. Die Renovatoren werden beauftragt, das Tauschproject mit der Herrschaft La Mothe und die nöthigen Delimitationen zu entwerfen. § 95. || 568. Verabschiedung der Renovatoren und Abschiedscompliment zwischen den Gesandten. § 96. Absch. 73.

1717.

Art. 569. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amtsrech-

nung. § 9. || 570. Es wird beschloffen, bei der nächsten grandsonischen Conferenz die Schloßbauten in Augenschein zu nehmen. § 10. || 571. Da die Zeit der Renovation zu Ende geht, so soll auch die während dieser Zeit „zugelassene Gnade,“ nämlich die Tausche auf dem Fuß von 5 Procent, aufhören; nach Inhalt des Coutumier soll zu 7 Procent laudiert werden. Diese Verordnung ist von den Ganzeln zu publicieren. § 11. || 572. Da das Reglement wegen der Passation a Clos von der Gemeinde Champagne dahin verstanden wird, daß diejenigen Particularen, welche einzelne Stücke zu passieren haben, von jedem Stücke den vierten Theil zu gemeiner Weidfahrt ausschlagen sollen, so wird dasselbe dahin erläutert, daß in diesem Falle dieselben ihre sämtlichen Stücke durch beeidigte Prud'hommes schätzen lassen und das, was ausgeschlagen werden soll, an einem zum Weidgang bequemen Ort der Gemeinde bezeichnen und überlassen sollen. Darnach haben sich alle Gemeinden zu richten. § 12. || 573. Die Gemeinde Champagne opponiert dagegen, daß Aecker, welche von den Zelgen entfernt und passend sind, um zu Matten eingeschlagen zu werden oder des größeren Abtrags wegen bewässert werden können, a Clos passiert werden. Die bernerische Gesandtschaft will, um den für die Particularen und die Stände erspriesslichen Wiesenbau zu fördern, die Aecker, wie die Matten, unter dem gemachten und so eben erläuterten Reglement begriffen wissen. Freiburgs Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 13. || 574. Als der Antrag gemacht wurde, den „Pannerstock“ zu Niedens, welcher vor Jahren ungesallen war, widerum aufzurichten, erhebt der Herr von Mollondins dagegen Einsprache, da ihm dadurch seine Jurisdiction und seine Lehnenrechte geschmälert würden, und erbietet sich, das zu beweisen. Freiburg will es lediglich bei der niemals widersprochenen Sezung von 1647 bewenden lassen, Bern den Herrn von Mollondins verhören. § 46. || 575. Denjenigen Herren von Freiburg, welche mit dem grandsonischen Coutumier bemüht gewesen waren, wird eine Belohnung von 50 Thalern zuerkannt. § 57. Absch. 114.

Art. 576. Auf die Frage, wie das Amt für die ihm entzogenen Curzehnten, welche in die großen obrigkeitlichen Zehnten incorporiert worden, wie auch für andere den Vasallen vertauschte Wein-, Del-, Wachs-, Berch- und Pfenningzinsse von Ufages, welche ihm zugehörten, entschädigt werden könnte, wird unter Ratificationsvorbehalt beschloffen, dem Amte als Aequivalent die Getreidezehnten von Fiez, hinter Novalles und La Mothe, gänzlich separiert, zu überlassen, mit Vorbehalt des folgenden Artikels. § 1. || 577. Die Beschwerde des Landvogts, daß ihm durch die Tausche und Cantonnements sein eigener Rentier an Pfenningzinsen, Del, Wachs, Berch und Wein verringert worden sei, wird gegründet befunden; weil er sich aber auch über die Generalappretiation beschwert, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Cantonnements von Yvonand noch nicht in Richtigkeit gebracht seien und daher das Quantum noch nicht reguliert werden könne; jene Zinsse werden ihm zwar als billig admittiert, doch mit dem Vorbehalt, daß sie auf dem Fuß der allgemeinen Schätzung sollen ausgezogen, und daß endlich von den Renovatoren eine genaue Abrechnung gemacht werden soll. § 2. || 578. Da durch das Cantonnement der Dominial-Einschlag des Rathsherrn Fatio von Genf vom Zehnten eines Fasses Wein befreit worden war, welches der Landvogt von der Cur Bonvillars her genossen, so wird ihm seine Pension um ein Faß Wein vermehrt. § 3. || 579. Dem Ansuchen des Landvogts, man möchte ihn für den Verlust, welcher ihm durch die Reduction des gehäuften Maßes auf gestrichenes (zwei gehäuften gleich 3 gestrichenen) entstehe und 8 % betrage, entschädigen, wird nicht entsprochen. § 4. || 580. Es wird Befehl gegeben, den nunmehr bereinigten Chevalier-Zehnten hinter Fiez zu delimitieren. § 5. || 581. Auch der obrigkeitliche Zehnten zu Novalles soll ausgemacht werden. § 6. || 582. Der Compartionier-Zehnten in der Mestralie Fiez, von welchem die Hälfte den beiden Ständen, ein anderer Theil dem Landvogt Ernst und Mithaften gehört, wird vertheilt, abgetauscht und cantonniert. § 7. || 583. Um die immer sich wiederholenden Streitigkeiten zwischen den Bestehern der drei Getreidezehnten

von Grandson, Bonvillars und Fiez zu beseitigen, wird eine Ausmarchung derselben angeordnet und zwar durch Steine, welche oben rund und etwas weniger hoch sind, als die Herrschaftsmarchen. § 8. || 584. Nachdem der kleine Particularzehnten der Parochie St. Aubin-le-Lac von dem großen Zehnten von Provence, welcher zu $\frac{2}{3}$ beiden Ständen, zu $\frac{1}{3}$ denen von St. Aubin gehörte, gesondert und der Entwurf der Sonderung von den Interessirten angenommen worden war, wird dessen Ausmarchung verordnet. § 9. || 585. Approbiert wird das Accommodement in Betreff des Zehntens von Effert und Montagny. § 10. || 586. Das Project des Cantonnements des Suscevas-Zehntens mit Herrn de Coppet wird verworfen. § 11. || 587. Den Renovatoren wird aufgetragen, das Quartier der Lobsfreiheit derer von Grandson, in welchem dieselben von allen verhandelten und vertauschten Stücken nur 1 Kopf weißen Wein bezahlen, mit dem Landvogt auszumarchen. § 12. || 588. Die Renovatoren tragen darauf an, daß die Lehen der Freiherrin von Gorgier und des Barons von Baurmarcus in der Parochie Provence mit den obrigkeitlichen cantonniert werden möchten. Neuenburg wird eingeladen, sich bei der Liquidierung der Lehenseinkünfte, da dadurch die Marchlinie der Souveränität ihre Richtigkeit gewinne, zu theilhaben. Neuenburg will jemand dazu committieren. § 13. || 589. Die Commissarien stellen die Nothwendigkeit vor, den zum Schloß Grandson gehörenden Seithewald, welcher an das Neuenburgergebiet stößt, zu delimitieren, wo auch noch die einzige daselbst stehende Souveränitätsmarch umgefallen sei. § 14. || 590. Alt-Landvogt Python, Herrschaftsherr von Corcelles, spricht einen Zehnten auf einem Theil des Territoriums von Dnnens an, kann aber kein Specialrecht nachweisen, sondern bloß das Possessorium, während eine Erkenntniß von 1690 zeigt, daß derselbe in den obrigkeitlichen Dnnenszehnten gehören solle. Man bietet ihm jedoch dafür den Zehnten auf $2\frac{1}{2}$ Fucharten hinter Corcelles an, welchen die Stände von Tribolet acquirit hatten. Das Uebrige hinter Corcelles soll ausgemarcht werden. § 15. || 591. Der Herrschaftsherr von Chamblon klagt noch immer über Beeinträchtigung in Folge des mit beiden Ständen gemachten Tausches, und daß man ihm dabei nur das Recht zu jagen, nicht aber das Jagdrecht, hiemit nicht die gemeinen Attribute der Jurisdiction, welche fast alle andern Vasallen hätten, concediert habe. Es bleibt bei dem Tausche; hingegen wird die Abrechnung mit ihm revidiert und reduciert; der Herr von Chamblon hat aber seine beiden Mühlen zu Cossaur und Sevaz mit dem in dieser Conferenz regulierten Vannalitätsrechte in seinem Quernet in Edelhehen zu erkennen und darf sie nicht alienieren. § 16. || 592. Das mit der Pfründe Yvonand projectierte Lehencantonnement wird verworfen, und es wird für besser gefunden dem Prädicanten dafür seine Pension in Geld und Gewächs zu vermehren; in Geld soll er durch Vermehrung 120 Gulden genießen. § 17. || 593. Das Lehenrecht des Herrn von St. Martin, Castellans zu Yverdon, welches derselbe zu Yvonand hat, wird für 325 Gulden 5 Sch. 5 Den. gekauft. § 18. || 594. Das projectierte Cantonnement des Landvogts von Nyon, Herrschaftsherrn zu Cronay, wird von beiden Parteien, dem Herrschaftsherrn und den Gesandten approbiert. § 19. || 595. Approbiert wird ferner das Cantonnement mit den Erben Herrn Anfels mit einem Nachlaß von 72 Gulden zu Gunsten der Erben. § 20. || 596. Zu dem Kaufe der angetragenen Zehnten von Cottens stimmt Freiburg nicht, will aber den von Limasse acquirieren. § 21. || 597. Der schon länger waltende Territorialstreit zwischen den Gemeinden Buiteboeuf und Champvent wird dahin entschieden, daß beide Orte von den Matten Du Chasnoz an bis zu der Ziegelhütte des Herrschaftsherrn von Champvent nach der auf dem Plan bezeichneten Linie getrennt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Marchlinie den Rechten keiner der beiden Gemeinden, noch des Drittmanns schädlich sein soll. § 22. || 598. Aus Anlaß der obrigkeitlichen Abrechnung und der Redressierung der Cantonnements erhebt Freiburg dagegen Einsprache, daß man die Jurisdiction de la Molliere, welche dem Schlosse Buissens gehöre, nach Grandson referiere, und stellt vor, wie

beschwerlich es dem Amtmann fallen würde, sich andrer Jurisdiction zu unterwerfen, wenn er nach Yvonand käme, um seine Recouvre zu machen. Bern stellt die großen Vortheile, welche durch die Renovation überhaupt erzielt worden, der freiburgischen Gesandtschaft vor und ersucht sie, zuletzt nicht alles über den Haufen zu werfen. Diese nimmt die Sache ad referendum. § 23. || 599. Den Gemeinden Montagny, Valleyres, Giez, Billars, Effert und Chamblon, welche durch ein Abergement des Fürsten von Chalons vom Jahr 1445 (24. April) verpflichtet sind, in der dem Schlosse Grandson lehenpflichtigen Mühle Chapuis mahlen zu lassen, wird Befreiung von dieser Pflicht gegen einen jährlichen Bodenzins von 2½ Saß Weizen ertheilt; der Herrschaftsherr von Chamblon wird verbindlich gemacht, die Mühlen von Sevaz und Cossaur nicht weiter zu abergieren oder zu alienieren, sondern als Edellehen zu erkennen. § 24. || 600. Ueber die Grenzlinie zwischen Grandson und Neuenburg wird ein Receß vereinbart und ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29. || 601. Des Sekelmeisters Chambrier Sohn wird bewilligt, in seinem Berg Buissens in der nouvelle Censiere den nächst an seinem Hause liegenden Wald, jedoch nur den halben Theil, einzuschlagen, damit die Gemeinden, welche allseits das Recht haben, auch in anderer Leute Wäldern zu holzen, nicht Ursache haben, sich zu beklagen. § 32. || 602. Zuge Bourgeois beklagt sich, daß man ihm in seinem Cantonement von 1715 nicht, wie seinem Vetter Jean François Bourgeois, den Titel eines Edeln gegeben habe, da doch Etienne Bourgeois der Bruder von François gewesen sei. Nach Vorlegung von Titeln vom 24. Sept. 1595, von 1688 und 1689 wird den Renovatoren gestattet, in diesem Cantonement ihm den Titel eines Edeln zu geben, doch mit dem Vorbehalt, „daß dieses nicht weiters influieren könne, noch solle.“ § 33. || 603. Mehrere abandonnierte Stücke werden abergiert. § 34. || 604. Das Cantonement des Hauptmanns Rognon wird approbiert und eine von dessen Seite gemachte Einsprache nicht berücksichtigt. § 35. || 605. In Folge einer von ebendenselben erhobenen Beschwerde, daß ihm in der nouvelle Censiere der Zehnten von einem eine Zuchart großen Stück „Champ Roberts,“ das in den St. Pierre-Zehnten gehöre, genommen worden sei, wird den Commissarien der Auftrag gegeben, eine Untersuchung anzustellen. § 36. || 606. Der Paroisse von St. Aubin, Collator in der Kirche zu Provence, wird der Novalzehnten zugesprochen, welchen sie den 30. Juli 1566 vom Abt von St. Maurice acquiriert, und den Bern den 9. December 1566, Freiburg den 1. Juli 1572 laudiert hatte. § 37. || 607. Ausschüsse der Stadt und des Amtes halten um Theilung der Rapés an, welche bisher ein gemeinsamer Besitz gewesen waren. Da aber namentlich die von der Terre de Montagny auch einen Theil ansprechen, weil sie beim Bau des Schlosses am allermeisten mit Fuhren geholfen, so wird dem Landvogt aufgetragen, ein Project zu einer Theilung zu machen. § 38. || 608. Den Gemeinden Bonvillars und Omens wird ein jährlicher Bodenzins von 5 Florins auf einen Einschlag oder eine Weide, genannt Femeuille, geschlagen, in deren Besitz dieselben schon fast hundert Jahre sind, mit dem Vorbehalt des Lehens, und daß, wenn darin gesäet werden sollte, der Zehnten den Obrißseiten gehöre. § 39. || 609. Nachdem wegen der Passation a Cloz der Aecker die Gemeinden des Amtes citiert und ihre Einsprachen angehört worden waren, wird Folgendes verordnet: 1) „daß wenn Einer vier Zucharten einzuschlagen begehrte, er 1¼ anderswo geben soll, oder aber von diesen vieren nur drei einschlagen und die vierte davon überlassen. Wegen Verböhrung des Bodenzinses aber von der Gemeind übergebenen Herd auf die Particularstück, wurde solches wegen besorglich entstehender Confusion alsbald nach der Vereinigung nicht rathsam befunden, zumalen ihnen dadurch keinswegs überschiehet, indem aller Herd als frei geschägt wird und also dessen desto mehr bekommen. Wegen der Quästion dann, ob solchen Falls die Gemeind ein Lob schuldig sei von dem für die Passation a Cloz übergebenen, wird die nöthige Distinction gemacht, daß wenn Einer, der a Cloz passieren wollte, den Herd, den er der Gemeind für ihren Antheil gebe, kaufte, dem Lehenherrschen

„das billige Lob davon gehöre, weil so viel frisch in todte Hand fallet, welches aber der, dem ein Stück a Cloz passiert wird, bezahlen soll. Wenn aber nur der vierte Theil von eines Particularen Stück, darauf die Gemeinde das Emd äget, mit völliger Proprietät abandonniert wurde, funde man, daß solchen Falls kein Lob, sondern nur dem Herrn Landvogt sein Siegelgeld bezahlt werden sollte. Endlich dann, daß laut Coutumiers der bessere Herd gegen dem geringern zu zaunen schuldig sei, hiemit auch der, so einschlägt, vor dem gemeinweidigen“. § 40. || 610. Die Beschwerden derer von Romairon, daß die von Montagny ihnen den Antheil der Fuhren, welchen sie denen von Dinnens vermeintlich schuldig seien, aufbürden wollen, werden für begründet befunden. Es bleibt bei dem Reccesso von 1715, welcher obrigkeitlich bestätigt worden ist. § 41. || 611. Der Frau des Pierre Binard, welcher den Poissine-Fischfang admodiert hatte, wird eine Entschädigung von 200 Pfd. für den Verlust zuerkannt, den sie durch den wegen Restauration der Rechen herbeigeführten Ueberguß der Wasser erlitten hat, insofern sie von Freiburg, wie sie vorgiebt, „schon erkannt worden“; sonst aber 100 Gld. als gutwillige Steuer. § 42. || 612. Der Gemeinde Fiez werden 40 Thaler an den Kirchenbau gegeben (100 Thaler hatte sie schon von Bern, 40 oder 50 von Freiburg erhalten). § 43. || 613. Den vier Schloßweibern wird unter Ratificationsvorbehalt die Woinerie von Concise und die Gerberie von Montagny zur Erhöhung ihres geringen Einkommens concediert. § 44. || 614. Die Kosten des Schloßbaues haben die concedierte Summe überschritten. Der Bau selber aber wird gut, währschaft und passend erfunden, die Sache ad referendum genommen. § 46. || 615. Dem Herrn von Treytorrens werden für seine auf die Marchung zwischen Yverdon und Grandson verwandte Zeit und für seine vier Doppel zu Handen beider Stände und beider Schlöffer Yverdon und Grandson 5 Dublonen zuerkannt, zur Hälfte von Yverdon, zur Hälfte von Grandson zu zahlen. § 48. || 616. Die Delimitation der Territorien zu Yvonand, Maugettas, Cronay und Donneloye wird berichtigt und zwar so, daß die von Guarny „die zwei erkannten Stück“ und die von Cronay das du Champ des Dchettes fahren lassen und hingegen das Stück de la Mauvaz vom Territorium von Donneloye, und Champ Romey von dem von Cronay dependieren sollen, jedoch ohne Abbruch allseitig gehabter Weidgangsrechte. § 49. || 617. Zur Berichtigung eines Territorialstreits zwischen Yvonand und Villars-Epeney au grand Cloz und um den Bach de Praz Terraur wird die Frist eines Monats angelegt. § 50. || 618. Masset von Yverdon beklagt sich, daß man ihm bei gezogenem Herd, des Dgives genannt, nicht mehr als 500 Pfd. Kauffschilling restituirt habe, während er ihm in der Theilung zu 1000 Pfd. angelegt worden sei. Es werden ihm noch 40 Thaler zugesprochen. § 52. || 619. Der Herrschaftsherr von Mollondins legt wiederum Einsprache ein gegen Wiederaufrichtung einer Banderole an einem Orte, wo es sein Dominium beeinträchtigt, und erbietet sich zu einer Untersuchung seiner Rechte und der des Schlosses Grandson. Bern will eine solche Untersuchung durch die Renovatoren vornehmen lassen, Freiburg den Petenten abweisen. Bei so abweichenden Ansichten wird alles ad referendum genommen. § 53. || 620. Der Stadt Yverdon wird der sogenannte Arnonzoll gegen 50 welsche Kronen jährlichen Zinses für ein beständiges Abergement hingegeben auf dem Fuß, wie er früher nach Berns Bewilligung zu Yverdon bezogen worden, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welchen die zu Grandson bezahlen, wenn sie sich der Arnonbrücke bedienen. § 54. || 621. Auf das Ansuchen der Gemeinde Bonvillars, daß ihnen zu einem Monument der hier gehaltenen Conferenzen ein Zehndidistrict, genannt la Coudraz, von etlichen und vierzig Zucharten auf einen billigen Fuß abgetriert werden möchte, werden unter Ratificationsvorbehalt 9 Kopf Gewächs a Us de Dime angelegt. § 55. || 622. Der Herr von Montagny begehrt ein neues Cantonnement für sein früheres hinter Effert. Die Gesandten treten in sein Begehren nicht ein; jedoch gewähren sie ihm für die von Python vom frühern Cantonnement nicht

bezahlten 24 Maß Gewächs 208 Gld. und als Gratification, daß er abermals mehr Gewächs den Obrigkeiten übergiebt, 50 Gld. § 56. || 623. Dem Daniel Duvoisin, einem armen Bauer ob dem Dorf St. Maurice, dem die Renovatoren 1 Kopf Mischelforn und 1 Kapaun als Feuerstattzins aufgelegt haben, wird dieser Zins auf dessen Bitten auf 2 Maß Mischelforn und 1 Kapaun heruntergesetzt mit Vorbehalt, daß er den Herd darum verschreibe. § 57a. || 624. Dem Jean François Favre von Yvonand, welcher die starke Feuerstattspflicht schuldig ist (2 Maß Weizen, 3 Maß Roggen, 3 Maß Hafer und 1 Kapaun), werden 1 Maß Roggen und 1 Maß Hafer nachgelassen; dafür soll er den Rest auf alle seine übrigen Güter „repartieren und affectieren.“ § 57b. || 625. Susanna Prahim, welche mit ihrer Schwester ein Haus getheilt und ein Kammerlein hatte aufrichten lassen, wird nur die mindere Feuerstattspflicht (2 Maß Mischelforn, 2 Maß Hafer und 1 Kapaun) auf ihr Ansuchen auferlegt; man will ihr noch ein Viertel nachlassen, wenn sie das Uebrige auf allen ihren Gütern assigniert. § 58. || 626. In das Ansuchen des Hauptmanns Duvoisin und zweier andern Particularen, daß man ihre dem Schloß schuldigen Pflugtauwen in Geld verwandeln möchte, wird nicht eingetreten. § 59. || 627. Ausschüsse der Vogtei außer der Stadt ersuchen um Milderung des Jagdmandats und finden darin namentlich bedenklich, daß die Aeltern für ihre Kinder mit harten Bußen einstehen sollen. Diese Bestimmung wird allerdings etwas hart gefunden; indessen werden die Petenten zur Geduld gewiesen, da das Mandat bloß für einige Zeit gegeben sei. § 60. || 628. Gamaliel Bourgeois und Erbschaft werden mit dem Begehren um Befreiung von Weinzins von einem Stück Reben, sowie auch wegen angebotenen Lehenkaufs von 4000 welschen Kronen abgewiesen. § 61. || 629. Lieutenant Jeanneret, welcher den 1. August 1695 zu Paris von der Princeßin von Nemours einen Adelsbrief und den Titel eines Ecuyers erhalten, hält darum an, man möchte ihm diese Dualität wenigstens in dieser Vogtei vergönnen. Sein Begehren wird ad referendum genommen, [vom Rath in Bern aber abgewiesen]. § 62. || 630. Den Gebrüdern Fontaine wird die Fischenz in einem kleinen Bächlein, durch das sie ihre Matten bewässern, um 6 Schilling jährlichen Zinses ohne Jurisdictionrecht abergiert. § 63. || 631. Daß der große Bonvillarszehnten, gen Yverdon und St. Aubin gehörend, durch den Curzehnten für das Herrn Fatio befreite Faß Wein entschädigt werden soll, wird gutgeheißen; ferner daß auch dem Landvogt für den Abgang, welchen er im Curzehnten erleidet, die Pension um ein Faß Wein vermehrt werden soll. — Ein mit dem Herrn von Orges projectierter Zehntvergleich wird zu besserer Erbauung an die Renovatoren zurückgewiesen. § 65. || 632. Denen von Provence und von Mitrüz (mit Ausnahme der Familie Rolin) werden die 4 Schilling, welche sie von jeder Feuerstatt zu bezahlen haben, und die 7 Schilling für die Pflugtauwen in einen fixen Zins reduciert. § 72. || 633. Der Gemeinde Montagny wird auf ihr Verlangen die schuldige Gerberie in einen fixen Zins von 1 Maß Mischelforn Grandsonermäß reduciert. Ferner wird auf das Verlangen dieser Gemeinde hin nach dem Abergement eines Theils der Rapes, weil eben die Proprietät den Ständen gehöre, der Landvogt beauftragt, einen Entwurf zur Vertheilung der Nutzung zu machen. § 73. || 634. Man läßt es bei dem zwischen dem Landvogt und dem Herrn von Orges zu Stande gekommenen Accommodement wegen Uebergabe des Zehntens diesseits und jenseits der Linien und der gegenseitigen Compensation bewenden. § 75. || 635. Das Cantonnement des Herrn von Orges und seines Mitherrn wird gutgeheißen. § 76. || 636. Das Ansuchen des Pierre Chollet von Maracon um Ertheilung des Notariats kann wegen der 1713 zu Bonvillars getroffenen Verfügungen nur in sofern berücksichtigt werden, als es empfehlungsweise an Freiburg, die gegenwärtige Alternativobrigkeit, gewiesen wird. § 77. || 637. Der Herr von Baumarcus wird vor die Conferenz beschieden, um ein von ihm vorgeschlagenes neues Cantonnement zu besprechen, erscheint aber nicht. § 78. || 638. Der Bestehrer der Poissine soll hinfort dem bernerischen Amt-

mann zu Handen Berns eben so viel Fische liefern als dem freiburgischen, d. h. auch die „vier Duzend und drei vierpfündige Fornoen,“ welche er bisher an den freiburgischen mehr geliefert hat. § 79. || 639. Die Renovatoren weisen den Gesandten ihre bereits gemachte Arbeit vor und empfehlen ihnen baldige Relation, damit ihre Arbeit keine Unterbrechung leide. § 80. Absch. 115.

1718.

Art. 640. *) Dem Lieutenant Jeanneret wird um den jährlichen Zins von 6 Schilling die Fischenz de la Rave seiner Mühle von Champagne abergiert. § 81. || 641. *) Dem Alt-Landvogt Ernst von Grandson wird gegen einen jährlichen Zins von 2 Florins das Bächlein du Flusel bei Champagne gegeben, insofern keine rechtmäßige Opposition von Seiten der Unterthanen oder namentlich des Amtmannes sich dagegen erhebe. § 82. Absch. 115.

1719.

Art. 642. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Amtsrechnung. § 11. || 643. Den Obrigkeiten wird die Frage zum Entscheid vorzulegen beschlossen, ob es nicht passend sei, den Amtleuten zu Grandson zu verbieten, das Heu, Emd und den Bau ab den Schloßgütern zu verkaufen. [Der Verkauf wurde von den Ständen verboten.] § 12. || 644. Lieutenant Jeanneret erklärt, daß er beiden Ständen auch seinen halben Theil an dem Limasse-Zehnten um den ihm zu Grandson angebotenen Preis von 1018 Florins unter einigen auch von den Gesandten genehmigten Bedingungen überlassen wolle. § 13. || 645. Das neue Project zu dem Cantonnement des dem Benner de Coppet von Yverdon zugehörigen Antheils am Suscevas-Zehnten wird gutgeheißen und soll in Richtigkeit gebracht werden. § 22. || 646. Es wird in die Theilung der gemeinen im Amte Grandson liegenden Rapés zwischen den sieben Gemeinden Grandson, Bonvillars, Fiez, Concise, Provence, Dnens und Novalles eingewilligt; sie werden ihnen abergiert; dafür werden aber als jährliche Recognition jeder Westralie, deren es fünf und eine halbe sind, 5 Florins, im Ganzen 27 Florins 6 Schilling auferlegt. § 22. || 647. Freiburg erklärt, daß es seine Jurisdiction de la Molliere hinter Yvonand zu Handen seines Schlosses Buiffens ferner behalten wolle, daher den Entwurf des Cantonnements nicht annehme. Bern erwidert darauf, daß es sein Lehen de la Maugettas d'Entremont seinem Amte Yverdon beibehalten werde. § 23. || 648. Der zweite Entwurf des Barons von Baurmarcus zu einem Cantonnement, in welchem auch das Wirthshaus und das Haus der Lieutenants zu Yvonand begriffen ist, wird nicht genehmigt, da es unpassend sei, daß der Lieutenant des Dorfes in einer andern Gerichtsbarkeit wohne; es müßten denn jene beiden Häuser gegen einen Ersatz aus dem Cantonnement entlassen werden. § 24. || 649. Nachdem die Herrschaft Yvonand gegen das Amt Yverdon mit dem Vorbehalt ausgemacht worden war, daß die Marken geändert werden sollen, wenn Yverdon beweisen könne, daß das sogenannte Mas praz Terraur nicht von Yvonand, sondern von Yverdon releviere, werden die beiderseitigen Obercommissarien beauftragt, an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen und nach Ausweisung der Rechte die Sache einzurichten. § 29. || 650. Derselbe Auftrag wird den Obercommissarien auch in Beziehung auf die Marken des Bernes-Holzes gegeben, wo dieselben zwischen Villars-Epeney und Yvonand durchgehen sollen. Bern ist in Berücksichtigung des Vertrags von 1538 und der Reconnaissance von 1575 und 1667 der Ansicht, daß dieses Holz „nach Yverdun sollte gemachtet werden.“ § 30. || 651. Bern ist der Ansicht, daß das Amt

*) Anm. Diese beiden Nummern sind dem Abschiede vom November 1717 angehängt, aber mit der Unterschrift: Actum den 12. Martii 1718.

Grandson für den jetzt incorporierten Curzehnten, welchen die Amtleute bis dahin gegen Erlegung von 1702 Florins bezogen, entschädigt werden sollte. Freiburgs Gesandte weisen nach, daß die Curzehnten jeweilen von den Ständen dem Meistbietenden hingegeben und erst seit 1695, wo derselbe bei der Steigerung nicht mehr als 1702 Florins gegolten habe, durch Mißbrauch von den Amtleuten zu diesem Preise behalten worden sei. Sie tragen darauf an, diesen Zehnten zu Händen beider Stände in Natura zu beziehen und verrechnen zu lassen und zwar sobald ein neuer Amtmann aufziehe. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Antrag ad referendum. § 32. || 652. Auf des Landvogts Ansuchen wird unter Ratificationsvorbehalt der kleine Armonezzoll, welcher dem Landvogt gehörte, der Stadt Grandson um 16 Florins des Jahrs abergiert. § 33. || 653. Dem Prädicanten zu Yvonand wird auf sein Ansuchen von Bern gestattet, das zu seiner Pension gehörige Getreide, welches er bisher im Schloße zu Grandson mußte abholen lassen, zur Ersparung der Unkosten aus dem Zehntengewächs zu Yvonand zu erheben. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, referirt. § 35. || 654. Alt-Landvogt Python soll durch die freiburgische Gesandtschaft gemahnt werden, die noch schuldige Restanz beförderlichst zu „übermachen.“ § 36. || 655. Alt-Landvogt Python hatte durch den Stand Freiburg an Bern die Beschwerde wegen einiger in seinem Cantonement nicht ersetztten Werthe gelangen lassen und wird deswegen zur Verifikation an die Obercommissarien gewiesen. Ferner verlangt er die Jurisdiction über den District es Rapés communes, um dadurch seine Herrschaft zu Corcelles mit dem untern und obern Stück zu verbinden, und endlich daß er in das den Gemeinden Bonvillars und Dnnens wegen des Einschlags Femevuille vor zwei Jahren vergönnte Abergement als Particular eintreten könne. Mit den beiden letzten Begehren wird er an den Landvogt gewiesen, welcher eine Untersuchung vornehmen und den Ständen darüber berichten soll. § 37. || 656. Die Gemeinden Moquettaz und Billars-Epeney halten um Bestätigung eines unter ihnen gemachten Vergleichs wegen Pfändung der Schweine in ihren Bannhölzern an. Da aber der Landvogt von Yverdon, in dessen Jurisdiction ein Theil dieser Hölzer gehört, und die Gemeinde Yvonand, welche ebenfalls dabei interessirt ist, Einsprache erheben, wird der Vergleich nicht ratificiert. Die Obercommissarien werden angewiesen, die Sache zu vergleichen; ist das nicht möglich, so haben die Amtleute ein Urtheil zu fällen, und wird das nicht angenommen, so soll die Sache an nächste Conferenz zu Murten gewiesen werden. § 42. || 657. Die Gemeinden Bonvillars, Dnnens und Champagne verlangen, daß die Jour noires in den Bann gelegt, und daß ihr Antheil an den Bois de Rapés hinter Grandson, welche vertheilt worden, gegen den Antheil der übrigen Gemeinden ausgemacht und ein Verbot, Holz darin zu hauen, erlassen werden möchte, indem sie auch ihrerseits sich antheilichig machen, in dem Antheil der andern Gemeinden nicht zu holzen. Der Landvogt wird beauftragt, über den ersten Punct seine Bedenken einzuschicken, in Betreff des zweiten einen Vergleich zu Stande zu bringen, wenn gegen das Begehren sich Einsprache erheben sollte. § 43. Absch. 145.

1720.

Art. 658. Die zwischen Yvonand und Yverdon waltende Streitigkeit in Betreff der 14 Zucharten Holzes von dem Wald Epeney's, Bois des Bernes genannt und Yvonand zuständig, wird dahin entschieden, daß derselbe in Berücksichtigung des zu Gunsten Yverdons lautenden Abschieds von 1538 und der Erkenntnisse von 1574 und 1667 und einer Proceedur vom Juni 1720 mit Souveränität und Judicatur und allen andern Rechten bei Yverdon bleiben und also ausgemacht werden soll. § 17. || 659. Behufs der Delimitation des Praz Terraur hatten die beiderseitigen Obercommissarien einen Plan angefertigt, nach welchem laut Reconnaissances von 1527 und 1575 dieses Stück Land nach Yverdon gehöre. Freiburg hält diesen Plan nicht für richtig. Es werden

dennach von jeder Seite zwei Commissarien verordnet, welche die Sache nochmals erdauern und einen Plan anfertigen sollen. § 18. || 660. Das Cantonnement zwischen dem Schloß Grandson und Jeanneret wird unter Ratificationsvorbehalt gutgeheißen. § 19. Absch. 158

1721.

Art. 661. Abnahme der fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung des alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 4, 5. || 662. Dem Ansuchen des neuen Landvogtes, daß ihm die Curzehnten, wie seinen Vorgängern, um 1702 Florins überlassen werden möchten, wird nicht entsprochen, da der deswegen 1719 abgefaste Abschied ratificiert worden war. Jedoch wird die vor erfolgter Ratification gestellte Rechnung für dieses Mal noch genehmigt. § 6. || 663. Die Reparatur einiger Prädicantenhäuser wird für nöthig erachtet; der Landvogt hat ein Beding der Arbeit einzuschicken. § 7. || 664. Auf des Landvogts Ansuchen wird gestattet, daß ein namhaftes Stück Mattland in den Seytorees von Montagny, welches zum Schloß Grandson gehöre, und in welchem die Gemeinde daselbst das Recht habe zu weiden, a Clos passiert werde. § 8. || 665. Das Ansuchen der Stadt Grandson und des Denis Jeanneret, es möchte ihnen das in den sogenannten Jour de Provence liegende Stück Wald von 20 bis 30 Zucharten, das wegen der großen Entfernung vom Schlosse ganz ruiniert sei, unter der Bedingung abergiert werden, daß das Schloß Grandson sich daraus mit Bau- und anderm Holz versehen könne, sie aber für Entrage jährlich 20 Thaler und für die jährliche Erkenntlichkeit 2 Florins zahlen, wird ad referendum genommen. [Bern willigt nicht ein.] § 9. || 666. Der Souverainitäts-, Jurisdiction-, Lehen- und Zehntstreit wegen „en Praz Terraur“ wird conform der Specialreconnaissances von 1403, 1526 und 1575 dahin entschieden, daß dieses Stück Land nach Yverdon gehörig sei. In Folge dessen wird die Ausmarchung angeordnet. Mit dieser Ausmarchung ist das grandsonische Renovationswerk vollendet. § 26. || 667. Ferner wird beschlossen den Wald „des Bernes“ zu Gunsten des Amtes Yverdon auszumarchen in dem Sinne, daß die Reconnaissance von 1574 in Kraft bleiben soll. Bern aber kann nicht zugeben, daß das in diesem Walde zu pfändende Vieh aus seiner Immediatbotmäßigkeit nach Yvonand geführt werde. § 27. || 668. Dem Alt-Landvogt Python werden 2447 Florins, welche er in seiner Amtsrechnung zu viel zu Gunsten der Stände verrechnet hat, vergütet. § 33. || 669. Eben- derselbe wünscht, daß man ihm den Zehnten einiger Stücke, welche er hinter Dnens besitzt, überlassen möchte. Auf Vorstellungen hin erklärt er sich dahin, sich mit 2½ Zucharten hinter Corcelles begnügen zu wollen. Die Renovatoren haben es gehörigen Ortes einzutragen. § 34. || 670. Ebenderselbe wiederholt das Ansuchen ihm die rauhen, steinigen etwa 40 Zucharten betragenden Rapes sous Mont Aubert, welche seine Herrschaft Corcelles entzweischneiden, zu inseodieren. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen, [von Bern erhält es aber nicht die Einwilligung]. § 35. || 671. Conseiller Frossard von Moudon und Hauptmann Bourgeois tragen den beiden Ständen ihre Hälfte des Cottens-Zehntens an, welchen sie zugleich mit beiden Ständen unweit des Schlosses Grandson besitzen, und zwar um 9000 Florins. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag in den Abschied. § 36. Absch. 183.

1723.

Art. 672. Bern schlägt vor, es möchten im Amte Grandson die Salzdebite nach der Alternative, wie dieselbe bei der Regierung stattfinde, eingerichtet werden, da die beiden Stände bei der dermaligen Einrichtung keinen Gewinn haben, sondern bloß die Herren Jeannerets. Die freiburgische Gesandtschaft ist diesem Antrage nicht

abgeneigt, aber ohne Instruction und referiert. [Später spricht sich Freiburg für Alternation aus.] § 1. || 673. Freiburg stellt den Antrag, die „Bestallung,“ welche Jeanneret ohne Competenz dazu zu haben, und ohne Approbation des angeblichen Abergements von Seite beider Stände hatte erbauen lassen, zu einem „Salv-laiblinmagazin“ zu machen. Trotz den von Seite der bernerischen Gesandtschaft wegen des daran stossenden Kornhauses geäußerten Bedenken beharrt Freiburg auf seinem Antrage. Bern willigt nicht ein. § 2. Absch. 205.

Art. 674. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtsrechnung. § 16. || 675. Dem François Laurent von Giez wird eine Belohnung von 50 Thalern oder 375 Florins für die Mühe, die er während der Contagionszeit drei Jahre lang mit Unterzeichnung der Pässe gehabt, zuerkannt. § 17. || 676. Dem Landvogt wird befohlen, künftig die Specification der Löhner der Rechnung selbst einzuverleiben. § 18. || 677. Auf den Antrag des Landvogts wird das Nebbaureglement für das Amt Grandson unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Obrigkeiten angenommen. [Die Ratification erhielt es den 18. Januar und 26. Februar 1724.] § 21. || 678. Auf die Eröffnung des Landvogts, daß in dem Seithewald und dem Walde la Forêt von denen von Baurmarcus, welche neben dem „Acherumb“ bloß das Recht haben, in dem ersten Walde das todte und auf dem Boden liegende Holz wegzunehmen, übel gehandelt werde, wird verordnet, statt der vier Bannwarte nur zwei, aber mit dem Einkommen der vier anzustellen, um sie dadurch zu größerer Wachsamkeit anzuspornen. § 23. || 679. Der Landvogt zeigt an, daß Balthasar Bourgeois seinem Sohne ein Gut, das 20,000 Franken werth sei, um 5000 Franken hingegeben habe, wodurch die Stände weil dasselbe deren Lehen sei, benachtheiligt würden. Dem Landvogt wird aufgetragen, zuzusehen, wie des Käufers Geschwister sich benehmen, von sich aus gegen den Verkauf zu protestieren und zu drohen, daß er das Gut zu Händen beider Stände ziehen werde. § 24. || 680. Auf den Antrag des Landvogts wird die Concession aufgehoben, welche 1634 (27. Aug.) dem François de Molins gegeben und 1718 von Bern unter der Bedingung erneuert worden war, daß sie nur so lange gelten solle, als es den beiden Ständen beliebe. Nach dieser Concession wurde François de Molins gestattet, ein Wasser durch die Schloßmatten zu leiten und zur Wässerung seiner Matten zu benützen. Von nun an solle dasselbe für die Schloßmatten in Anspruch genommen werden. § 25. || 681. Der Bauersame von Yvonand soll durch ein Mandat eingeschärft werden, daß sie dem Bache Mantua eine gerade Richtung gebe. § 26. || 682. Das von den Obercommissarien aufgesetzte Reglement, betreffend die Ausmarchung der Jurisdiction beider Stände hinter Yvonand und des dortigen Criminale halber wird von Berns Gesandten approbiert, von den freiburgischen ad referendum genommen mit Aussicht auf Ratification. § 27. || 683. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Particularlehen hinter Yvonand, welche keine Jurisdiction haben, auf Kosten der Particularlehenherren ausmarchen zu lassen. § 28. || 684. Berns Gesandtschaft fragt den Landvogt an, ob er den sonst in das Schloß von Lausanne gehörenden Weingehnten, welcher dem Landvogt gegen Erhaltung der Zehntenscheune daselbst überlassen worden, künftig lieber durch das Schloß Lausanne beziehen lassen oder die Scheune erhalten wolle. Da derselbe sich des Letztern weigert und Freiburgs Gesandtschaft daran zweifelt, daß dieser Zehnten dem Schlosse Lausanne gehöre, wird den Obercommissarien eine Untersuchung der Sache aufgetragen. § 29. || 685. Den Unterthanen der Tuilerie wird auf ihr Ansuchen gestattet, zu Erhaltung eines Schulmeisters von den Paquiers, welche sie mit denen von Montagny und Valleyres besitzen, zwei Zucharten einzuschlagen, in sofern ihre Mitbesitzer nicht gegründete Einsprache erheben. § 31. || 686. Alt-Landvogt Morlet läßt durch den Einzieder François Laurent von Giez noch eine nachträgliche Rechnung von bezogenen Löberr

ablegen, welche genehmigt wird; mehrere Löber stehen noch aus. § 32. || 687. Es wird festgesetzt, daß die Jour de Provence beim Schlosse Grandson bleiben, und daß der Landvogt zwei treue Bannwarte bestellen soll, welche zu dieser Waldung Sorge zu tragen haben. § 33. || 688. Dem Alt-Landvogt Python, der trotz dem ihm von Freiburg zugegangenen Befehl vor der Conferenz nicht erschien, um seine noch rückständige Rechnung über die bezogenen Löber abzulegen, wird der schriftliche Befehl zuzufertigen beschloffen, daß er seine Rechnung vor jedem der beiden Stände besonders abzulegen habe. § 38. || 689. Nicolaus Ammann hatte mit Hauptmann Tribolet den Getreidezehnten auf den Feldern von Concise im Abergement, wofür sie einen namhaften Bodenzins in das Schloß Grandson zahlen mußten. Da nun diese Felder mit Esparfette angesät worden waren, wünscht Freiburg, daß zu Gunsten seines Burgers Ammann ein Einsehen gethan werde. Den Obercommissarien wird befohlen, die Rechte Ammanns und Tribolets zu untersuchen, die Gegenparteien zu vernehmen und darüber zu berichten. § 41. || 690. Es stellt sich die Nothwendigkeit der Reparation des Pfrundhauses und der Helferei zu Grandson und der Pfrundhäuser zu Fiez und Provence heraus. Freiburgs Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das entworfene Geding zu Händen ihrer Obern in den Abschied. § 42. || 691. Landvogt de Fiva trägt den Ständen ein Stück Land von mehr als einer Zuchart, in den Schloßgütern gelegen, um 1000 Florins zum Kaufe an. Der Antrag wird ad referendum genommen. [Der Kauf wurde approbiert 1724 im April.] § 43. || 692. Die Renovatoren kommen um Vergütung ihrer Auslagen von 1086 Florins 7 Sch. 6 H., welche sie in Folge der ihnen über ihre Patente hinaus aufgetragenen Geschäfte, gehabt hätten, und um Salariierung für diese vermehrten Geschäfte mit 1500 Florins ein. Die Auslagen werden ihnen vergütet; mit der zweiten Summe will man sich noch nicht beladen, da die Pläne noch nicht vollendet sind. § 44. Abschn. 215.

1725.

Art. 693. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amtsrechnung. § 9. || 694. Alt-Landvogt Morlot läßt noch eine rückständige Rechnung über verschiedene Löber durch Obercommissarius Verber ablegen. § 14. || 695. Gabriel Paris sucht darum an, daß ihm an der Schuld, so er wegen der Mordthat seines ausgewichenen Bruders Abraham Paris dem Landvogt Morlot schuldig geworden, etwas nachgelassen werden möchte. Die Summe von 188 Florins 10 Sch. 3 Den. wird ihm nachgelassen. § 15. || 696. Die Art. 674, 675, 676, 679, 681, 685, 686 werden von beiden Ständen gutgeheißen; die nöthigen Befehle sollen sofort nach Rückkunft der Gesandten dem Landvogt erteilt werden. § 16. || 697. Dem Francois de Molins wird die Concession, ein Wasser durch die Schloßgüter auf seine Matten zu leiten, genommen; zugleich wird beschloffen, dasselbe zur Wässerung der Schloßgüter zu benutzen. § 23. || 698. Auf den Vorschlag der Obercommissarien hin wird in Betreff des Bezugs des Weinzehntens zu Yvonand und Erhaltung der Zehntensscheune daselbst festgesetzt, daß der Genuß und die Kosten nach folgendem Verhältniß zu repartieren seien: das Schloß Grandson zu $\frac{34}{64}$, das Schloß Lausanne zu $\frac{20}{64}$, das Schloß zu Buissens hinter Freiburg zu $\frac{3}{64}$ und der Spital zu Moudon zu $\frac{7}{64}$. § 24. || 699. Das Reglement in Betreff der Jurisdiction zu Yvonand wird angenommen und soll in die Instructionsbücher der betreffenden Amtleute eingetragen werden. § 25. || 700. Die Gesandten beider Stände kommen wegen der Theilung des Waldes Jour de Provence darin überein, daß der Bisfen halb gelegene Theil desselben, welcher gegen Gorgier liegt, zu Händen des Schloßes Grandson genommen und vom Landvogt unter gute Aufsicht gestellt werden soll. [Wird später ratificiert.] § 26. || 701. Alt-Landvogt Python erscheint wegen Unpäßlichkeit nicht, um seine rückständige Rechnung über die Löber abzulegen, wünscht Abzug einiger Nonvaleurs und einigen Nachlaß.

Freiburg empfiehlt seine Bitte. Bern trägt dem Commissarius Verber auf, die Sache zu untersuchen. § 30. || 702. Ammann von Freiburg und Tribolet von Bern wiederholen ihre im Abschied von 1723 Art. 689 vorgebrachte Klage. Sie werden angewiesen, ihre Gegenpartei zum Verhör herbeizurufen. § 32. || 703. Der Landvogt erhebt die Frage, ob das Gut „Abtei de la Lance“ von dem Amte Grandson oder allein von beiden Ständen dependiere. Gottwalt Tribolet, Besitzer desselben, weist nach, daß Letzteres der Fall sei, und beruft sich auf einen Kaufbrief von 1539, durch welchen dasselbe an Jakob Tribolet von den Ständen überlassen worden sei, wie diese es besessen hätten; und diese hätten es inne gehabt, wie es von dem Grafen Otto von Grandson im Juli 1320 den damaligen Ordensbrüdern übergeben worden sei, nämlich so, daß er sich aller Jurisdiction darin entzogen habe. Diese Donation sei von den Aelterlehenherren bestätigt worden, durch Amadeus von Savoyen den 7. September 1433, ferner durch das Consilium von Chambery und Herzog Karl Johann Amadeus den 26. Mai 1492, durch Blanche de Savoye den 8. Juni 1492, durch Herzog Philibert den 14. April 1490 und durch Herzog Karl den 25. November 1517, wie solches in dem Kaufbrief um einen Theil de la Lance zwischen dem Stande Bern und Hieronymus Stettler, dem Käufer, enthalten sei. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, eine Untersuchung der Sache anzustellen und darüber den Ständen zu berichten. § 39. || 704. Arnaud, Herr zu Chamblon, ersucht um Milderung des Spruches der Obercommissarien vom 13. December 1721 und um Entschädigung für den bei dem Tausche von 1720 erlittenen Verlust, wird aber abgewiesen. § 42. || 705. Plan und Kostenüberschlag zu den beiden Pfrundhäusern zu Grandson werden vorgelegt. [Der Bau wurde 1726 begonnen.] § 46. || 706. Die Kostenüberschläge für die Reparation der Pfrundhäuser zu Provence und Fiez werden vorgelegt. § 47, 48. || 707. Die von den Werkmeistern angerathene Erbauung eines neuen Pfrundhauses zu Dnnens wird nicht beliebt, da der dortige Pfarrer in seinem eigenen Hause wohne und einen Hauszins beziehe. Alle jene baulichen Reparationen sollen bald möglichst nach erfolgter Genehmigung ausgeführt werden. § 49. || 708. Der Prädicant von Yvonand sucht um die Bewilligung nach, seine Pension zu Yvonand erheben zu dürfen, nicht aus dem Schloß Grandson heimzuführen, und erbietet sich, auf die für Fuhrlohn ausgesetzten 20 Florins zu verzichten. Zweitens verlangt er die Erlaubniß, drei Stücke Acker, welche der Pfründe wegen der Einzäunung viel Kosten verursachen, abergieren zu dürfen; drittens eine Vergütung für ein Stück Land, das, obgleich laut Fixierung seiner Pension im November 1717 das alte zur Pfründe gehörige Dominium erhalten bleiben sollte, lehenpflichtig gemacht, zum Schloß Grandson gelegt und von Adam Roullier dem Herrn Rod zu Händen der Obrigkeiten erkannt worden sei. Diese drei Ansuchen werden ad referendum genommen. § 56. || 709. Zwischen dem alten und dem neuen Landvogt war eine Streitigkeit des Amtskaufs halber entstanden, welche sie durch Schiedsrichter entscheiden ließen. Sie ersuchen die Gesandten, diesen Schiedsrichterspruch zu genehmigen und für künftige Fälle als Regel anzuerkennen. Dem Ansuchen wird willfahrt und der Spruch in das Schloßbuch eingetragen. § 57. || 710. Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Vasallen des Amtes Grandson nach Inhalt der Erklärung im Abschiede von Bonvillars von 1715 den Huldigungseid nicht geschworen haben, ohne sich dessen zu entschuldigen, wird derselbe beauftragt, nochmals einen Tag dafür anzusetzen, an welchem alle persönlich zu erscheinen, die franken durch einen Substitut den Huldigungseid vor Gericht schwören sollen, und beizusetzen, daß es der Stände Wille sei, daß sie künftighin nach der Erklärung im Abschiede von Bonvillars mit dem übrigen Amte huldigen. § 58. || 711. Auf die Beschwerde des Procureurs von Hauterive, daß der diesem Kloster zugehörigen Cur von Eugy durch die Cantonnements von Grandson vier Zucharten weggenommen und der Herrschaft Cronay zugelegt worden seien, wird den Obercommissarien aufgetragen, die Sache zu untersuchen und zu berichten. § 59. Absch. 241.

1727.

Art. 712. Zwischen Alt-Spitalmeister von Montenach und den Herren Jeanneret und Duvoisin war in einem Streithandel zu Bern ein Arbitralurtheil ergangen und kraft Alternativrechtes obrigkeitlich bestätigt worden. In Folge dessen hatte Herr von Montenach zu Freiburg die Gebrüder durch Scheltworte beleidigt. Freiburg nun spricht die Judicatur dieses Injurienhandels an, während Bern darauf besteht, daß, weil dieser Injurienhandel eine Folge des Arbitralurtheils sei, derselbe zu Bern solle beurtheilt werden, wo jenes Urtheil ergangen sei, wenn anders das Alternativrecht aufrecht erhalten werden solle. Endlich erklärt die freiburgische Gesandtschaft, Berns Begehren ihrer Obrigkeit hinterbringen zu wollen, und stellt auch deren Entsprechen in Aussicht.

§ 1. || 713. Bern rügt, daß Herr von Montenach in seinem gedruckten Factum nicht nur die Schiedsrichter empfindlich angegriffen, sondern sich gegen den Stand Bern despectuöser Worte bedient habe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit vorzustellen, denselben zur Gebühr anzuhalten. Die freiburgische Gesandtschaft entspricht. § 2. || 714. Bern rügt, daß Rathsherr Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, sich mehrfache Infractionen in seiner Judicatur erlaube und mit Tagen zu verbotener Zeit sich ungebunden aufführe, und ersucht die freiburgische Gesandtschaft, ihrer Obrigkeit die Nothwendigkeit des Einschreitens vorzustellen. Dem Ansuchen wird entsprochen. § 3. || 715. Auf das Verlangen Berns, daß Freiburg den nunmehr begnadigten Egli anhalten möchte, der „unglückhaftigen“ Wittve Streit die ihr zugestohlenen Contumacialkosten zu vergüten, antwortet die freiburgische Gesandtschaft, daß bereits dafür der Befehl an den Landvogt von Grandson erlassen worden sei. § 4. || 716. Der Landvogt verlangt Weisung, wer die Fuhren, Reparationen der Schwellen und Rechen für den Fischfang hinter Grandson zu bezahlen habe. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum, um darüber nachschlagen zu lassen.

§ 5. Abschn. 260.

Art. 717. In einer außerordentlich zusammenberufenen Conferenz werden folgende Klappuncte behandelt, welche der Landvogt Thormann gegen Rathsherrn Python, Herrschaftsherrn zu Corcelles, wegen Eingriffen in die obrigkeitlichen Rechte vorzubringen hat, und zwar sieben an der Zahl. a) Python ließ in einem rein das Militäre angehenden Handel die Schuldigen durch unbefugtes Anschlagen eines Mandates an die Marchen seiner Herrschaft citieren und auf das Nichterscheinen hin contumacieren. b) Derselbe hinderte den Schloßweibel in Ausübung seiner vom Landvogt ihm aufgetragenen Functionen; c) hinderte er die Aufrechterhaltung des Rebbaureglements durch Drohung und Einschüchterung, d) die Gerichtsbeamten an Ausübung der Justiz; e) setzt er einen unbeeidigten Curialen an das Gericht; f) leistet er das nicht, was er laut Duernet den Ständen schuldig ist (namentlich nicht die Novalzehnten); g) ließ er seine Angehörigen einen Eid schwören, welcher dem gewohnten Herrschaftseid nicht conform sei. Nachdem nun Rathsherr Python über diese Klappuncte zu Rede gestellt worden war, seinen Fehler eingestanden und Reue darüber bezeugt und um Intercession bei den Obrigkeiten zu seinen Gunsten gebeten hatte, giebt sich der Landvogt zufrieden. Da sich aber gezeigt hat, daß an jenen vorgefallenen Irregularitäten Pythons Sohn die meiste Schuld trage, wird derselbe vorbeschrieben und ihm in des Vaters Gegenwart „seines trotzig und allzuhitigen Kopfes wegen eine kräftige Remonstranz ertheilt“. Das alles wird den Obrigkeiten zu beliebiger Disposition hinterbracht. § 1. || 718. In ebenderselben Conferenz werden auch die Mißhelligkeiten beigelegt, welche zwischen dem Herrn von Corcelles und seinem Gerichte bestanden. Die freiburgische Gesandtschaft giebt zur Behandlung derselben unter der Bedingung die Einwilligung, daß solches ihrer Alternativjudicatur, bei welcher die Sache schon anhängig

gewesen, nicht nachtheilig sein soll. Da die Untersuchung zeigt, daß beide Parteien etwas übereilt und nicht mit der gehörigen Mäßigung gehandelt haben, werden die bisher in Wort und Schrift unterlaufenen Mißbelibigkeiten gegenseitig aufgehoben, dem Statthalter und den Gerichtssäßen vorgestellt, sie möchten dem Gerichtsherrn erklären, daß es ihnen leid sei, wenn sie wider ihn etwas Unbeliebiges gethan hätten, dem Herrn von Corcelles aber, er möchte seinen Unwillen fallen lassen, seine Kinder und Hausgenossen anhalten, aller harten und aufreizenden Aeußerungen müßig zu gehen, und künftig seine Herrschaft selbst und nicht nach dem Wohlgefallen seiner Kinder regieren. Beiden Parteien wird insinuiert, künftig, wenn je wieder Zerwürfniße eintreten sollten, sich deswegen beim Landvogt, ihrem competierlichen Richter, anzumelden. Diesem Ausspruch unterziehen sich beide Parteien. § 2. Abschn. 274.

1728.

Art. 719. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung. § 37, 38. || 720. Der Landvogt beschwert sich, daß er dem Art. 234 des Coutumiers zuwider von Balloton vor den Stand Freiburg citiert, und daß ihm daselbst die Taxe reguliert und seine Competenz vermindert worden sei. Es wird einmüthig befunden, daß es bei dem Inhalt des Art. 234 des Coutumiers verbleiben und daß der Amtmann bei seiner Competenz gehandhabt werden soll. § 40. || 721. Der Landvogt führte gerade zwei Proceffe mit Python und ist geneigt, dieselben aufzugeben, wenn er im Falle des Verlierens die Kosten auf sich nehmen müßte. Da aber in einem solchen Falle die Stände leicht ihr Recht verlieren würden, ersucht die bernerische Gesandtschaft die freiburgische, dahin zu wirken, daß dem Landvogt entweder der Befehl zur Fortführung gegeben oder dem Herrn Python „vorbedinget“ werde, daß ihm, bis die Frage, wer dergleichen Kosten zu tragen habe, entschieden sei, kein Recht zuwachsen soll. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 41. || 722. Das Ansuchen der beiden Bannwarte Jacques und Antoine Billermet für die Wälder von Provence, man möchte ihnen als beständige Pension drei Sack „Messel“, einen Thaler in Geld und zwei Fuder Brennholz zuerkennen, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Unterdessen soll der Landvogt einem jeden einen Sack Mischelforn verabfolgen lassen. § 42. || 723. Die Gemeinde Provence beschwert sich, daß ihr überbunden worden sei, die Censses hinter Provence einzuziehen und zu verrechnen, während Manche, die auf dem Rentier stehen, nicht bezahlen und sie dadurch zu Schaden komme. Dem Commissarius Red wird aufgetragen, den Rentier zu durchgehen und diejenigen, welche Censses schuldig seien, zur Bezahlung anzuhalten. Die Obercommissarien haben darüber Bericht abzustatten. § 43. || 724. Das Ansuchen des Lieutenant Collomb um eine Gratification für Führung von Fiscalproceffen wird abgewiesen, da solches zu dem Amte eines Lieutenants gehöre. § 44. || 725. Die von Yverdon beschweren sich, daß ihnen ihren Titeln von 1516, 1517 und 1518, den Erkenntnissen von 1624 und 1629 zuwider zu Montagny Zoll abgefordert werde, während doch die Dörfer dieser Herrschaft einer völligen Zollremtion zu Yverdon genießen; ferner daß ihnen 1726 oder 1727 zu Montagny deswegen Waaren arretiert worden seien. Die freiburgische Gesandtschaft findet die vorgelegten Titel nicht von der Art, daß eine völlige Zollremtion daraus hervorgehe, und kann instructionsgemäß nicht nachgeben. Die bernerische Gesandtschaft will mit Freiburg die Sache durch die Obercommissarien zwar untersuchen lassen, aber vorerst die von Yverdon in den durch die Erkenntnisse von 1624 und 1629 ihnen gewährten Genuß der Immunität wieder eingesetzt und die arretierten Waaren herausgegeben wissen, widrigenfalls Bern die von Montagny zu Bezahlung des Zolls zu Yverdon auch anhalten werde. Auf dieses hin nimmt die Gesandtschaft Freiburgs die Sache ad referendum. § 45. || 726. Auf die Vorstellung

des Landvogts, daß zu Fiez der Neubau des Pfrundhauses nothwendig sei, werden die Werkmeister beider Stände beauftragt, Bericht und Pläne einzugeben. § 46. || 727. Dasselbe wird gutbefunden in Betreff des schadhaft gewordenen Kellers im Pfrundhause zu Montagny. § 47. || 728. Es wird auch der Antrag auf Ausbesserung der in schlechtem Zustand befindlichen Mauern des Schlosses zu Grandson gemacht. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 48. || 729. Aus Anlaß der Frage, woher das Holz zu Erbauung der Pfrundhäuser zu Grandson genommen werden solle, wird für passend erachtet, einen vollständigen Bericht über die Waldungen hinter Grandson zu verlangen, den Obercommissarien aufzutragen, im Gewölbe zu Murten die Erkenntniß von 1602 nachzuschlagen, und wenn sonst noch etwas zu finden sei, auch dem Landvogt, den Abergements, und wenn sonst noch etwas anderes vorhanden sei, nachzuforschen und das Gefundene den Obrigkeiten einzuschicken. In den Wäldern soll nicht der bisherige Zimmermann, sondern ein anderer treuer nachsehen, wo passendes Bauholz sich finde. § 49. || 730. Der zweite von Werkmeister Martin verfertigte Plan zu den Pfrundhäusern zu Grandson wird genehmigt. § 50. || 731. Die Prädicanten hinter Grandson stellen das Ansuchen, man möchte ihnen den zu ihrer Pension gehörigen Wein nicht als Most, sondern nach vollendeter Gährung (wenn er „verjäten“) geben. Bern möchte dem Ansuchen willfahren oder, wenn Most verabsolgt würde, etwa zehn Maas mehr (auf den Saum?) entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 51. || 732. Es werden zwei Abergements genehmigt; das eine übergiebt den Platz, wo die alte Zehntenscheune zu Yvonand gestanden, dem Jac. Etienne Galandra um einen jährlichen Bodenzins eines Sol Laufannois, das zweite ein Stücklein Acker en Versinet dem Chorrichter Jean Rodolphe Fiva zu Yvonand gegen ebendenselben Bodenzins. § 52. || 733. Die drei Schlossweibel zu Grandson werden mit ihrem Ansuchen um Vermehrung ihrer Pension und um Richterwählung des vierten Weibels, dessen Einkommen ihnen möchte zukommen, zur Geduld gewiesen. § 53. || 734. Salzdirector Thormann wünscht einige zu Concise gelegene Stücke Landes von Bodenzinsen zu entledigen und dafür andere Stücke hinter Corcelles dagegen zu geben. Seinem Verlangen wird nicht entsprochen, weil dadurch in die Renovation ein Eingriff geschähe. § 54. || 735. Rathsherr Python glaubt, einen auf seinem Zehnten zu Corcelles und Dnnens hastenden Bodenzins von 1 Saef Weizen und 2 Pfund Wachs bereits abgetauscht zu haben, und wünscht, wenn dieß nicht geschehen sei, ihn noch abzutauschen. Es wird ihm bewiesen, daß er denselben noch schuldig sei. § 55. || 736. Gottwalt Tribolet legt einige Originaltitel und Copieen, betreffend einige Gerechtigkeiten der Carthause La Lance vor. Die Obercommissarien werden beauftragt, Copieen davon den Ständen einzuschicken. § 56. || 737. Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch listige Umgehung des Gesetzes manche Löber „verschlagen“ worden, wird die Alternativobrigkeit angewiesen, dem Landvogt zu befehlen, auf dergleichen dem Gesetze zuwiderlaufende Gebräuche zu achten, die Löber bei jeder Handänderung zu beziehen und die Weibel bei ihrem Eide anzuhalten, wenn eine Investitur geschieht, dieselbe anzuzeigen. § 57. Absch. 288.

1729.

Art. 738. Bern verlangt von Freiburg eine Erklärung wegen des Zolls, welchen der Zöllner von Montagny von denen von Yverdon fordere. Die freiburgische Gesandtschaft verspricht die Antwort ihres Standes zu beschleunigen. § 8. || 739. Nach Untersuchung der Proccedur des Rathsherrn Python und der Gebrüder Balloton von Montcherand gegen den Landvogt Thormann von Grandson vergleicht man sich dahin, daß alle bei der Murtenconferenz erhaltenen Rechtzüge einer Partei gegen die andere ohne einige „Entgeltniß“ aufgehoben sein sollen, so daß jede Partei „in dem Rechten, so sie vor gedachten Rechtzügen erwunden, fort-

fahren möge". § 10. || 740. Bern beklagt sich, daß Freiburg es als einen bußwürdigen Fehler ansehe, daß Landvogt Thormann in der Streitsache zwischen Alt-Landvogt Fiva und Jean Jacques Maulaz vom Rathe zu Bern eine Inhibition angenommen und den Parteien notificiert habe, während Bern sich zu beschweren habe, daß der alte Landvogt den Maulaz um die zu Bern richterlich ihm aberkannte Summe gerichtlich belange und darin von Freiburg unterstützt werde. Freiburg bringt Gründe zu seiner Rechtfertigung vor. Da man sich aber nicht vergleichen kann, werden die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe ad referendum genommen. § 11. || 741. Beide Stände willigen in den von Salzdirector Thormann vorgeschlagenen Abtausch von Bodenzinsen ein, nach welchem er seine Bodenzinse hinter Concise von 5 Maß und 3 Viertel Weizen und 4 Schilling 3 Deniers in Geld gegen verschiedene hinter Dnens und Corcelles haftende Bodenzinse vertauscht, doch mit dem Vorbehalt, daß die Lehenschaft auf den entledigten Stücken hinter Concise gleich den übrigen, welche Thormann daselbst noch besitzt, zu Händen des Schlosses Grandson vorbehalten und das Sämmtliche zum Zeichen des Lehens jährlich mit einem Schilling belegt werden solle. § 15. || 742. Eine Anzahl Nebenbesitzer beklagt sich, daß der Bann zu größtem Nachtheil der Reben zu frühzeitig angefetzt werde, so daß die Trauben nicht die Zeitigung erlangen könnten. Um diesem Uebelstande zu begegnen und denjenigen Rebleuten, welche ihren Wein nicht selbst einkellern, sondern denselben schon zum voraus verpfändet haben und so bald als möglich abliefern wollen, nicht so viel Einfluß auf die Ansetzung des Bannes zu geben, wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, daß bei der Abstimmung jeder so viel Stimmen haben solle, als er Zucharten oder Mannwerf besitze; vielleicht sei es auch hinreichend, wenn man dem Landvogt die Gewalt gebe, den Visitationstag der Reben zu bestimmen. Ferner wird dem Begehren, daß die Rebecompagnie zu schleuniger Execution des von beiden Ständen genehmigten Reglements angehalten werden möchte, entsprochen. § 24. Abschn. 293.

Art. 743. In Betreff der sieben von Landvogt Thormann gegen Python, Herrschaftsherrn von Corcelles, formulierten Klagepunkte (Art. 717) erklärt Berns Gesandtschaft, daß ihre Obern Pythons „Ueberefahrnisse“ und Aufführung gegen seinen Oberlehen- und Landesherrn und dessen Statthalter, den Amtmann von Grandson, in der Weise strafbar ansehen, daß demselben nach gemeinen Lehenrechten seine Lehenherrschafft zu Händen beider Stände gezogen werden und in die sogenannte Commise fallen sollte, fügt aber bei, daß, falls Python seine Fehler gebührend erkennen und künftig den Pflichten gegen seinen Landesherrn nachzukommen die Versicherung gebe, ihre Obern ihn nicht ohne Hoffnung auf Begnadigung lassen wollen. Freiburg sieht Pythons Ueberefahrnisse nicht der Verwirkung des Lehens würdig an und wünscht, daß Bern von seiner so harten Resolution abstehe, damit die Freundschaft zwischen beiden Ständen nicht alteriert werde. Es stellt den Antrag, daß Python verziehen und das Vorgefallene seinen Ehren unschädlich erklärt werden solle, zumal da er selbst schon mündlich und schriftlich sein Mißfallen über sein Benehmen bezeugt habe, wogegen Freiburg verspricht, den Landvogt Thormann von allen von seinen Vennern gegen ihn geführten Klagepunkten zu liberieren, und den Antrag stellt, daß Python den Landvogt für seine Mühe und Kosten mit 50 Louisd'or entschädige. Die Gesandten beider Stände nehmen die Sache ad referendum. [Der Vorschlag Freiburgs wurde von Bern angenommen 22. Aug. 1729.] § 1. || 744. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Obern sich vorbehalten, wenn diekehr des Zugugs und die „dießörtige Judicatur in dem Militärischen an sie komme, die „daher fließende Rechtfertigung und Bußen ihnen auch allein, wie in dem Casu des Geschäfts der Fahnen „zu Provence geschehen, da es einzig vom I. Stande Bern [geschehen], dem das Zugugsrecht gebührte, zukommen „und gefergget werden soll“. Bern findet das in der gegenseitigen Billigkeit begründet. § 2. Abschn. 294.

Art. 745. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Amts-

rechnung. § 23, 24. || 746. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß ihm die Gerichts- und Chorgerichts-
 manualien versagt werden, wenn er darin etwas nachzuschauen habe, wird verordnet, betreffenden Orts zu in-
 sinuieren, daß dieselben ohne Weigerung dem Landvogt verabfolgt werden; im Fall von Renitenz soll der Land-
 vogt der Alternativobrigkeit Anzeige machen. § 26. || 747. Auf den Bericht des Landvogts, daß bei Hand-
 änderung der Güter dadurch Mißbrauch getrieben werde, daß ein Stück Land im Kaufbriebe um einen ganz
 geringen Preis aufgeführt werde, während es weit mehr werth sei, wodurch die Stände in den Löbern benach-
 theiligt würden, wird gutbefunden, daß in dergleichen Fällen der Landvogt die Stücke zu Händen der Obrigkeit
 ziehen oder durch Commissarien schätzen lassen und nach dieser Schätzung laudieren soll. In einem vorliegenden
 Falle wird ein solches Stück zu Händen der Obrigkeiten gezogen. § 27. || 748. Auf den Bericht des Land-
 vogts, daß etliche Particularen sich gegen das publicierte Rebbauglement renitent zeigen, wird demselben durch
 die Alternativobrigkeit anbefohlen, dieses Reglement bestens zu handhaben und Widerseßlichkeit zu verzeigen. § 28. ||
 749. Das Ansuchen des Alt-Salzdirectors Thormann, es möchte ihm an der Mühle zu Concise, welche er an
 sich gebracht, wegen der durch Reparation des Baues und der Wasserleitung ihm zuwachsenden Kosten etwas
 an dem Bodenzins nachgelassen werden, wird ad referendum genommen. § 29. || 750. In Betreff des sehr
 baufälligen Hauses des Prädicanten zu Fiez wird den beiderseitigen Werkmeistern aufgetragen, zu untersuchen, ob
 das alte Haus könne repariert werden, Plan und Kostenberechnung für ein neues zu machen und nachzusehen,
 ob die Kosten geringer sein würden, wenn Grands Haus, in welchem der Prädicant gerade jetzt wohnt, an-
 gekauft würde. § 30. || 751. Ebendenselben Werkmeistern wird befohlen, den Keller des Pfundhauses zu
 Montagny zu untersuchen und einen Kostenüberschlag über die Reparation zu machen. § 31. || 752. Bern
 erklärt sich mit der Antwort Freiburgs in Betreff des Zolls zu Montagny zufrieden; sie lautet dahin, daß die
 von Voerdon dessen frei sein sollen, es würden denn neue Documente gefunden. § 32. || 753. Dem Landvogt
 von Murten wird aufgetragen, die schadhafte Mauern ausbessern, jedoch nicht bestechen zu lassen. § 34. ||
 754. In Betreff der Waldungen hinter Grandson haben die Obercommissarien in den Archiven nicht finden
 können, wem dieselben zugehören, vermuthen aber, daß sie beiden Ständen insoweit zuständig seien, daß dieselben
 sich vorbehalten können, das nöthige Holzwerk zu ihren Gebäuden daraus zu nehmen. Dabei lassen es die Ge-
 sandten bewenden. § 35. || 755. Dem Landvogt wird befohlen, den Prädicanten ihren Pensionswein erst nach
 vollendeter Gährung zu verabfolgen. § 36. || 756. Des Rebbanns halber vergleicht man sich dahin, daß der
 Amtmann um des allgemeinen Besten willen befugt sein soll, denselben um acht Tage und, wenn es nöthig
 sein sollte, noch länger zurückzustellen. § 37. || 757. Beide Stände weisen die Bannwarte der Jour de Pro-
 vence mit ihrem Begehren um Gehaltszerhöhung ab. § 38. || 758. Rodolphe de Coppet und Jean Pierre Pil-
 liard hatten sich in der Kirche zu Giez einer ärgerlichen Aufführung schuldig gemacht. Bern ersucht Freiburg
 zuzugeben, daß es diese Personen für ihre die Religion selbst berührenden Handlungen bestrafe, damit es nicht
 den Anschein habe, daß das Urtheil des Chorgerichts, welches Freiburg aufgehoben habe, ganz annulliert sei.
 Freiburg sieht das Vergehen als vor den Landvogt gehörig an und will das Urtheil des Chorgerichts nur
 wegen Irregularität der Procedur aufgehoben und eine neue Procedur eingeleitet haben und stellt eine Be-
 strafung in Aussicht, mit welcher sich Bern zufrieden geben werde. Bern aber besteht darauf, daß dieser die
 Religion berührende Fall vor das Chorgericht gehöre und daß Verträge vorhanden seien, welche die Religion
 seit der Reformation Bern überlassen. Da man sich nicht vergleichen kann, wird die Sache den Obrigkeiten
 hinterbracht. § 39. Absch. 305.

1731.

Art. 759. Abnahme der letzten Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 40, 41. || 760. Dem Landvogt wird der Befehl erteilt, dem Prädicanten Rour von Yvonand, welcher bei dem in Folge der Renovation 1717 stattgehabten Tausche in seiner Pension um 3 Maß Weizen beeinträchtigt worden war, dieselben jährlich zu entrichten und auch für die Jahre von 1719 an zu verabfolgen. § 42. || 761. Der Einzieder Francois Laurent de Giez von Grandson bittet die Gesandten, ihm für den Verlust von 2 Zucharten Matten, welche ihm der Arnonbach entführt habe, ein Stücklein Reißgrund von $\frac{1}{2}$ Zuchart, welches an seine Matten an Perrozel stoßt, zu abergieren. Sein Ansuchen wird bewilligt mit Vorbehalt des Lehens zu Händen des Schlosses Grandson und zweier Schillinge Bodenzinses. § 43. || 762. Die Gebrüder Antoine, Rodolphe und Charles Duvoisin von Bonvillars wollen ein Stück Rapes von ungefähr $4\frac{1}{2}$ Zucharten mit Reben bepflanzen und halten wegen der großen Kosten dieses Unternehmens um Befreiung vom Zehnten an, wollen aber dagegen ein zehntfreies Stück Reben von sechs Mannwerk es rouges Terres dem Zehnten der Stände unterwerfen. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihrem Begehren entsprochen. § 44. || 763. Den beiden Bannwarten zu Baurmarcus wird, damit sie eine um so fleißigere Aufsicht über den Wald Seithe üben, je ein Saak Mischelforn jährlich verordnet. § 45. || 764. Das Pfarrhaus zu Giez wird zu reparieren beschlossen und die Summe von 523 Thalern 4 Bz. dafür ausgesetzt. § 46. || 765. Der Werkmeister Martin giebt die Rechnung über die Kosten der Reparation im Pfarrhause zu Montagny [76 Kronen] ein; dieselbe wird gutgeheißen. § 47. || 766. Der Gesandte und Benner Thormann stellt das Ansuchen, daß ihm wegen der großen Kosten, welche ihm der Aufbau der Mühle verursacht, und weil dieselbe geraume Zeit stillgestanden habe, der Zins um etwas vermindert werden möchte im Hinblick auf das, was der Stadt Orbe und dem Müller zu Esclagnens vergünstigt worden sei, und daß ihm ferner gestattet werden möchte, den Zins nach Inhalt des Abergements von 1583 in Mischelforn statt theilweise in Weizen zu entrichten. Die freiburgische Gesandtschaft ist blos instruiert, Berns Ansichten zu vernehmen und zu referieren; die bernerische ist instruiert, den Zins in Weizen und Roggen bestehen zu lassen, einen Jahreszins aber zu schenken. Das Begehren um Nachlassung oder Commutation des Mählezinses wird zu günstiger Disposition von beiden Gesandtschaften in den Abschied genommen. § 48. || 767. Ausschüsse des Amtes Grandson verlangen Erläuterung über folgende in dem den 13. April 1730 von Seite Freiburgs publicierten Mandat wegen des Jagens und Fischens. Auf die Frage, wer unter den *personnes capables de chasser* zu verstehen sei, wird geantwortet: diejenigen, welche deswegen besondere Titel und Rechte in Händen haben, ferner diejenigen, welche in obrigkeitlichen Bedienungen stehen, auch Andere von Distinction, welchen das Jagen in offener Zeit bewilligt sein soll. — Hinsichtlich der Fischengen sollen die Unterthanen des Amtes bei Satzung 191 des Coutumiers geschützt sein. — Aeltern sollen für die Fehler ihrer minderjährigen Kinder im Jagen, Fischen, Nesterausnehmen nicht verantwortlich sein; die das gesetzliche Alter erreicht haben, haben selbst Rede und Antwort zu geben. — Zu einer genügenden Kundschaft, um einen des Jagens wegen Beschuldigten zu überführen, sollen zwei „unverläumdete“ Personen oder aber eine hinreichen, wenn dieselbe von Obrigkeit und Amtes wegen beeidigt ist. § 49. || 768. Der Curial Collomb von Provence stellt den Gesandten vor, wie sehr im Walde Côtés oder Jour de Provence das Tannenholz durch das schlechte dazwischen wachsende Buchenholz zu Schaden komme, und bittet um die Vergünstigung, auf seine Kosten das Buchenholz daraus zu hauen. Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten. § 50. || 769. Dem Prädicanten Thomasset zu Grandson werden 113 Florins, 11 Sch., 9 Den., welche er aus seinen

Mitteln zur Vollendung des Pfarrhauses ausgegeben, rembourstert und als Entschädigung für den an seinen Neben erlittenen Schaden ein für allemal 2 Faß Wein gegeben. § 51. || 770. Auf ein vom Einzieher von Grandson eingegebenes Memorial hin werden dem Landvogt folgende Aufträge gegeben: 1) soll er den Prädicanten ihre Weinpension nicht in Most, sondern als gegohrenen Wein geben, 2) die Schloßtenne mit Steinen „beschließen“ und mit „Helbligen“ darüber belegen und im Schloß einige Reparaturen vornehmen, 3) den beiden Bannwarten in den Jour de Provence jedem ein Sack Mischelforn und zehn Florins jährlich als fixes Salarium verabfolgen. § 53. || 771. Die Gesandten genehmigen das Abergement eines wegen hohen Zinsesz abandonnierten Stück Landes von $\frac{2}{3}$ Zucharten, en Condeminaz genannt, hinter Fontanie an Claude de Coppet um ein halbes Maß Weizen unter Vorbehalt des Lehens. § 54. Absch. 332.

1733.

Art. 772. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtsrechnung. § 24, 25. || 773. Hinsichtlich des Jagens soll es beim Coutumier des Waadtlandes, hinsichtlich des Fischens bei Art. 191 des Coutumier von Grandson verbleiben. Die Aeltern sollen nicht verantwortlich sein, wenn ihre Kinder wider ihren Befehl und Willen im Jagen, Fischen und Nesterausnehmen das Mandat überschreiten. Endlich soll eine einzige Person nicht hinlängliche Kundschaft sein, einen wegen Jagens Beschuldigten zu überführen. § 26. || 774. Das eiserne Gefchröt wird in beider Stände Mediat- und Immediatlanden einzubringen und zu gebrauchen verboten. § 27. [Später dehnten beide Stände dieses Verbot auch auf die Aemter Murten und Tschertiz aus.] || 775. Vom Walde Cöte de Provence gehörten etwa 66 Zucharten den Ständen. Dem Curial Collomb von Provence wird in seinem Ansuchen (s. Absch. 1731, Art. 768) nicht entsprochen; Bern will den Wald unter der Hut der Bannwarte stehen lassen, Freiburg um Zins und Entrage Particularen admodieren. § 28. || 776. In dem Streite zwischen Alt-Landvogt de Fiva von Grandson und Major Tribolet, betreffend das Lob von der dem Tribolet erbseits zugefallenen Abbaye La Lance, wird dahin gesprochen, daß Letzterer dem Alt-Landvogt zu dessen und beider Stände Handen 6000 Franken und für die Proceßkosten 130 Louisd'or bezahlen soll. § 29. || 777. Der Bericht, daß zu Concise Betrug in Aufstellung des Werczehntens geübt werde, wird ad referendum genommen. § 30. || 778. Ein Kostenüberschlag zur Reparation des Thurmes der Cordeliers in Grandson wird ad referendum genommen. § 31. || 779. Den Gebrüdern Duvoisin zu Bonvillars (s. Absch. 1731 Art. 762) will Freiburg unter den von ihnen 1731 angebotenen Bedingungen Befreiung vom Weinzehnten für immer, Bern für zwanzig Jahre geben. § 32. || 780. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Riß und Kostenüberschlag zu einem neuen Pfrundhause zu Dnnens anfertigen zu lassen. § 33. Absch. 361.

1735.

Art. 781. Abnahme der von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Amtsrechnung. § 31, 32. || 782. Duvoisin von Bonvillars wird die 1731 und 1733 nachgesuchte Vertauschung von zehntfreien Stücken unter der Bedingung gewährt, daß der Landvogt jährlich einen Augenschein von dem nummehr zehntpflichtigen Stück nehmen und über den Anbau desselben berichten soll. § 34. || 783. Gottwalt Tribolet spricht als Besitzer der Karthause La Lance das Recht des Holzhaus und Weidganges in allen Waldungen hinter Grandson an; ihm machen dasselbe die Gemeinden streitig. Tribolet beruft sich auf den Fundationsbrief von Graf Otto von Grandson von 1320, welcher dem Kloster jene beiden Rechte des Grafen erteilt habe, Rechte, welche durch die Kaufbriefe von 1539 und 1666 auf ihn übergegangen seien. Die Gemeinden aber wollen

Tribolet nur die Rechte zugestehen, welche in dem Kaufbriebe von 1539 enthalten sind, und in demselben werde bloß das Recht des Holzhaus in dem Seithewald genannt. Ferner berufen sie sich auf die Reconnaissances von 1584 bis 1713 und die Abergements von 1525 bis 1562. Die Gesandten erkennen als maßgebend für die Rechte Tribolets bloß die Kaufbriebe von 1539 und 1666 an und weisen denselben mit seinen Ansprüchen ab. § 35. || 784. Der Ankauf eines Hauses zu Dnnens zum Behuf eines Pfundhauses wird ad referendum genommen. § 36. || 785. Lieutenant Duvoisin von Bonvillars wünscht, daß man ihm und einem Mithalter die Cotes oder Jour de Provence, 66 Zucharten in schlechtem Zustand befindlichen und zum Schlosse Grandson gehörenden Waldes, gegen 100 Thaler Entrage und 15 Florins jährlichen Lehenszinses abgierere. Das Ansuchen wird ad ratificandum genommen. § 37. Absch. 400.

1736.

Art. 786. Bern erklärt die von seiner Seite an die Ratification des Abergements der Cotes oder Jour de Provence geknüpfte Bedingung dahin, daß ein jeder Abergatarius statt der 15 Florins 2 Sack Holzhafer ewigen Lehenszinses entrichten soll. Freiburg stimmt nicht bei und will diese Waldung zu Handen des Schlosse Grandson behalten. Bern beharrt auf dem Abergement und knüpft daran die Bedingung, daß des Bauholzes geschont und dasselbe zum Bedürfnis des Schlosse und der andern obrigkeitlichen Gebäude erhalten werden soll. Freiburgs Gesandtschaft referiert. § 4. || 787. Um den in schlechtem Zustande sich befindenden Wäldern des Amtes aufzuhelfen, wird verordnet, daß in dem 300 Zucharten haltenden Seithewald „per Taillis oder Schwenten“ gehauen, daß die zu hauen Berechtigten („Rechtshaber“) angewiesen werden sollen, nirgend anderswo als in solchem Bezirk und zwar nur für ihre Nothdurft zu fällen und nicht zum Verkaufe. Der Landvogt wird beauftragt, einen Plan einzugeben und darin zu bezeichnen, wo das Holz „wachsmündig“ sei. § 5. Absch. 406.

1737.

Art. 788. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Amtsrechnung. § 21. || 789. Den Alt-Landvögten Voccard und Fiva, welche noch Rechnung über schuldige Löber und Anderes zu geben haben, wird, da sie nicht vor den Gesandten erschienen sind, befohlen, ihre Rechnung spätestens bis künftigen Martini den beiden Ständen einzusenden. § 22. || 790. Die Pfarrer zu Concise und Fiez wünschen, daß ihnen ihr Antheil, den sie an gewissen Weinzehnten hinter Grandson haben, zur Vermeidung von Verdrießlichkeiten in eine fixe jährliche Pension verwandelt werden möchte. Der Landvogt wird beauftragt, ein Memorial darüber einzugeben. § 23. || 791. Es wird die Nothwendigkeit der Correction der StraÙe oberhalb der Karthause anerkannt. Wegen der Armuth der Gemeinde Concise wird der Antrag gestellt, zwei Centner Pulver und 200 Thaler von Seite der Stände daran zu geben. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 24. || 792. Das Gericht von Montagny spricht dem Gerichte von Grandson das Recht ab, todte Körper in dem Gerichtsbezirk von Montagny aufzuheben, wenn dieses gleich das Criminale im ganzen Amt zu „verführen“ habe. Der Streif wird, da das Gericht von Montagny ein ganz separiertes und auch ein landvöggtliches und mit ebendenselben Vorrechten, wie jenes, in Betreff der andern Gerichtsbarkeit versehen sei, zu Gunsten Montagnys entschieden. § 25. || 793. Bern will dem Duvoisin die Jour de Provence zu den 1736 aufgeführten Bedingungen abgierere, so auch ein freiburgischer Gesandter, der andere die Entrage auf 200 welsche Kronen setzen, der dritte referieren. § 26. || 794. Wie den übrigen Waldungen des Amtes zu helfen sei, soll der Landvogt ein Gutachten einsenden. § 27. || 795. Der Herr von Mollondins verlangt, daß aus Anlaß

einer unweit Niedens aufgerichteten Girouette oder Banderole seine Herrschaftsrechte möchten untersucht werden, damit er zeigen könne, daß das Territorium von Niedens einen Theil der Herrschaft Mollondins ausmache, und daß aus jener Banderole kein Vortheil für das Amt Grandson hergeleitet werden könne. Bern will in die Untersuchung eintreten, Freiburg sieht die Sache als eine durch Setzung jener Banderole abgethane an. § 28. || 796. Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, behauptet der Gemeinde Giez gegenüber, daß dieselbe schuldig sei, in seiner Mühle mahlen zu lassen, und führt für die Bannalität derselben mehrere Briefe vor, während die Gemeinde Giez, sich auf andere Titel und Reconnaissances berufend, dieses Recht bestreitet und behauptet, auf allen Mühlen der Herrschaft Montagny mahlen lassen zu können. Unter den Gesandten will eine Meinung darüber absprechen, eine andere erkennt dafür als competierlichen Richter die welsche Appellation zu Bern an. § 29. || 797. Untercommissarius Lerber legt das Instructionsbuch, welches 1725 für das Amt Grandson anzufertigen beschlossen worden, in zwei Exemplaren vor. Eines derselben wird im Schloß Grandson, das andere im Archive zu Murten niedergelegt; dem Verfasser werden als Gratification dafür 200 Kronen unter Ratificationsvorbehalt zuerkannt. § 30. || 798. Es waltete ein Streit zwischen der Gemeinde Buiteboeuf und Jean Jacques Bonnet, Wirth zum Bären daselbst, welcher einem Raymond aus der Grasschaft Neuenburg dieses sein Wirthshaus vermietet hatte und, obgleich ein Miethling eines einem Burger gehörigen Wirthshauses kein Souffertegeld zu bezahlen schuldig war, um des Friedens Willen für Raymond 5 Florins zu zahlen sich anerboden hatte, worauf das Gericht dies als Regel für dergleichen Fälle aufstellte. Nachdem nun die Gemeinde von diesem Spruche appelliert hatte, verlangt Bonnet, daß die Sache, weil sein Haus in der Immediatjurisdiction von Champvent und der Souveränität von Bern gelegen sei, an die welsche Appellationskammer zu Bern gewiesen werde, welcher Ansicht Bern beipflichtet. Freiburg, das wegen der in jenem Spruche aufgestellten allgemeinen Regel die Entscheidung der Conferenz beider Stände vorbehalten wissen wollte, versteht sich dazu, diesen einzelnen Fall Bern zur Entscheidung zu überlassen, ist jedoch nicht damit einverstanden, daß das hinfort allgemeines Reglement für solche Fälle sein soll. § 31. Absch. 431.

1739.

Art. 799. Jean Louis Major zu Omens hatte Anna Maria Tochtermann, Bürgerin von Freiburg, „ärgerlich verunehrt,“ sie dann, nachdem sie die Religion geändert, zu Bern mit Bewilligung des Chorgerichtes daselbst geheirathet. Auf dieses hin wurde Major nach Freiburg citiert, um daselbst vor Rath Rede und Antwort darüber zu geben; auch seine Frau, um ihren Geschwistern persönlich oder durch einen Procurator Rechnung über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Deconomie zu geben. Bern hatte zu Gunsten Majors in dieser Sache interveniert und Freiburg ersucht, dieses den Freiheiten der gemeinsamen Unterthanen zuwiderlaufende Verfahren fallen zu lassen, Freiburg aber in diesem Ansinnen Berns einen Eingriff in seine Alternativen erbliekt. Zur Verständigung in dieser Sache wurde diese Conferenz zusammenberufen. Nachdem die Gesandten beider Stände ihre Ansichten ausgetauscht, Freiburg behauptet hatte, daß es den Major nicht wegen der Religion und der Ehe, sondern wegen der Verunehrung vor der Ehe „habe beschuldigen wollen“, Bern, daß Major aus Furcht sich nicht gestellt habe, will sich Freiburg zufrieden geben, wenn Major persönlich sein ungehorsames Verfahren in Freiburg abbitte. Die bernische Gesandtschaft aber beantragt, daß ihm dieß durch einen Procurator und eine unterthänige Bittschrift zu thun gestattet werden möchte; die freiburgische, dafür nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. In Betreff der Abforderung der Rechnung von Frau Major

will man das Resultat des im Gange befindlichen Accommodements abwarten. Kommt dasselbe nicht zu Stande, so soll sie vor ihrem natürlichen Civilrichter belangt werden. § 1. Absch. 453.

Art. 800. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1737 bis Michaelis 1739 gehenden Amtsrechnung. § 14. 15. || 801. Der Antrag des Landvogts, man möchte den Gubernator und fürstlichen Rath von Neuenburg um Verbesserung der Straße von der Grenze des Amtes Grandson bis nach Baurmarcus gehen, wird ad referendum genommen. § 16. || 802. Baron von Baurmarcus hält um Abergierung der Jour de Provence um gegen 200 welsche Kronen als Entzage und Vorbehalt der Beholzung für die obrigkeitlichen Gebäude und 6 Sack Hafer. Die Gesandten sind getheilter Meinung, nehmen jedoch das Anerbieten in den Abschied, jedenfalls aber sollen diese Jour allervorderst an eine Steigerung gebracht werden. § 18. || 803. Zur Erhaltung des Pfarrers zu Concise, des Hauses de la Lance und der Poissine; 3) Verbesserung des Weges bei der Raiffe. § 19. || 804. Der Conseil general von Grandson stellt das Ansuchen, man möchte, weil das Amt hinlänglich Wein producire, die Einfuhr und den Verkauf des fremden Weins bei der Pinte verbieten, namentlich des Burgunders, Savoyers und Neuenburgers, doch nicht derjenigen Weine, welche in der Messtralie von Provence wachsen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; Freiburg will den Neuenburger ausschließen. § 20. || 805. Hans Anton von Boccard, gewesener substituierter Landvogt zu Grandson, legt Namens der Erben Boccasards de Fuyens sel. die Abrechnung vor. § 21. || 806. Joseph de Fiva, gewesener Landvogt, legt seine Abrechnung vor. § 22. || 807. In das Ansuchen der Pfarrer von Concise und Fiez, man möchte ihnen ihren Antheil am Weinzehnten hinter Grandson, Dinens, Champagne und Fontaines in eine fixe Pension verwandeln, wird nicht eingewilligt. § 23. || 808. Das Gericht von Grandson ersucht, man möchte die Gewohnheit aufheben, nach welcher das Gericht einen Maleficanten, wenn derselbe „ausgeschmeizt“ werde, in Corpore die Stadt hinunter zu begleiten pflege. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 24. || 809. Das Ansuchen der Gebrüder Duvoisin, man möchte ihnen die concebierte Zehntbefreiung eines durch ein Waldwasser gefährdeten Stückes Reben auf ein anderes von ebendenselben Inhalte übertragen, wird ad referendum genommen. § 25. || 810. Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Landvogt 1000 Florins zur Reparation des Pfundhauses zu Grandson angewiesen. § 27. || 811. Dem Lieutenant Collomb wird auf sein Ansuchen die Bannalität für seine von den Ständen ihm abergierte Mühle unter der Bedingung gewährt, daß die ganze Dorfschaft Provence dessen zufrieden sei. § 28. || 812. Der Landvogt rügt, daß bald alle Gemeinden des Amtes Fremde, welche nicht naturalisirt seien, zu Burgern annehmen. Es wird daher bei den Obrigkeiten auf Abhülfe im Sinne der 1728 für Tschertly eingeführten Ordnung angetragen. § 29. || 813. Dem Jean Jacques Montendon, Müller zu Novalles, wird der Gemeinde Giez gegenüber die Bannalität für seine Mühle abgesprochen. § 30. || 814. In Betreff der Jurisdictionstreitigkeit zwischen der Herrschaft Mollondins und dem Amte Grandson wegen des Territoriums von Riedens trägt Bern wiederum darauf an, daß dem Herrschaftsherrn von Mollondins Gehör ertheilt und eine Untersuchung angeordnet werde. Freiburg will die auch von Seiten Berns früher anerkannte Banderole als Marchscheide ansehen und den Besitz dieses Territoriums, in welchem das Schloß Grandson seit unvordenklicher Zeit gestanden, aufrecht erhalten vermöge des grandsonischen Abschieds von 1717 und des bernerschen Missives von 1647. Nachdem aber der bernersche Commissarius nachgewiesen, daß eine Banderole keine March sei, daß dieselbe nicht mit Consens von Bern errichtet, daß jedenfalls der Drittmann niemals darüber angehört und der Posses Grandsons immer angefochten worden sei, machen sich endlich die freiburgischen Gesandten anheischig, ihre Ansicht der Sache durch Documente

zu beweisen. § 31. || 815 a. Das Ansuchen der Gemeinde Provence, ihr statt des Marktes vom 10. Januar zwei freie Jahrmärkte auf den 15. Mai und 17. August zu bewilligen, wird nach einer Meinung in den Abschied genommen, nach einer andern an die Obrigkeiten verwiesen. § 32. Absch. 462.

1740.

Art. 815 b. Python, Herrschaftsherr zu Corcelles, stellt das Ansuchen, man möchte das grandsonische Reglement der Passation a Clos von 1717 namentlich in Beziehung auf Verwendung des Passationspfennings durch die Gemeinde Corcelles handhaben, ferner dieser Gemeinde verbieten „den Fremden äußerer Jurisdiction“ ohne seine Einwilligung a Clos zu passieren. Freiburg willfahrt ihm und überläßt ihm als Herrschaftsherrn die Aufsicht über die Verwendung jenes Pfennings; Berns Gesandte nehmen das Ansuchen in den Abschied. § 3.

1741.

Art. 816. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1739 bis Michaelis 1741. § 6, 7. || 817. Da manche Besitzer von Häusern glauben, den Feuerstättzins zu entrichten nicht schuldig zu sein, wenn sie das Haus nicht bewohnen, so wird in den Abschied die Frage genommen, ob es bei der 1727 dafür gemachten Ordnung sein Verbleiben haben soll oder nicht. § 8. || 818. Jean Pierre Meunier, Castellan von Balleyres, hält um Bestätigung eines 1740 vom Landvogt ihm ertheilten Abergements an. § 9. || 819. Um Bestätigung des Abergements einer Wasserquelle zu Giez hält James de Kienloch an. Beide Begehren werden ad ratificandum genommen. § 10. || 820. Der Herrschaftsherr von Corcelles beklagt sich wiederum, daß die Gemeinde jede Grundstücke, nicht bloß die abgelegenen, a Clos passiere, daß der Passationspfennig in Geld abgenommen und liederlich verwendet werde, daß viele Fremde gute Acker erhandeln und a Clos passieren lassen und das Heu aus seiner Jurisdiction ziehen. Der Herrschaftsherr wird an den Amtmann gewiesen, um zu verlangen, daß derselbe das Reglement von 1717 fest handhabe. Das Futter soll nicht distrahiert, der Passationspfennig unter der Aufsicht des Herrschaftsherrn zum Nutzen der Gemeinde angewendet werden; Streitigkeiten sind sofort an die Alternativobrigkeit zu überschreiben. Alles wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 11. || 821. In Betreff der Reparation der Kirche zu Grandson ergiebt sich aus Documenten, daß jederzeit die beiden Stände dieselbe vorgenommen haben. Das Begehren der Reparation und die Vorstellung der Feuergefähr, welcher die Kirche ausgesetzt ist, wird den Obern hinterbracht. § 12. || 822. Die Gemeinde Concise stellt das Ansuchen, es möchten ihr die dieser Enden gewöhnliche Entrichtung der Getreidegarben und die 6 Quarterons Hafer, welche beide die landvögtlichen Weibel zu Grandson durch Abergement besitzen, um einen billigen Preis abergiert werden. Die bernerschen Gesandten wollen das Begehren abweisen und das 1717 ertheilte Abergement zu Handen der Stände zurückziehen; die freiburgischen sind bloß ad audiendum et referendum instruiert, aber selbst ungleicher Ansicht. § 13. || 823. Albrecht Anton Dietlinger von Bern sucht um Bewilligung eines Hausplatzes auf einem den beiden Ständen gehörigen Seeplaz zu Concise an. Da aber von Seite der Gemeinde Opposition sich dagegen erhebt, wird der Landvogt beauftragt, dieselbe zu untersuchen, dem Dietlinger sie mitzutheilen und den Ständen darüber zu berichten. § 14. || 824. In Betreff der Abergierung der Jour de Provence wird dem Abschiede einverleibt, daß hohen Orts die Verfügung getroffen werden möge, daß die 1739 beschlossene Steigerung vorgenommen werde. § 15. || 825. Der Receveur de Giez von Grandson bittet um obrigkeitliche Assistenz zur Construction einer Mauer bei einem Stück Drittelreben. Berns Gesandtschaft will das Ansuchen behandeln, die freiburgische nicht, weil demselben von

ihrem Stand der Access zur Conferenz abgeschlagen worden sei. § 16. || 826. Es wird in den Abschied gesetzt, daß die Principale zur Wiederherstellung der gebrochenen und umgefallenen Marchsteine Verfügung treffen möchten. § 17. || 827. Die Gemeinde Novalles sucht um Bewilligung einer Schützengesellschaft und um Genehmigung des Entwurfs zu einem Reglement an. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 20. || 828. Der Antrag des Landvogts, es möchte eine Feuerspritze für das Schloß Grandson angeschafft werden, wird ad referendum genommen. § 21. || 829. Das Ansuchen des Daniel Wahl von Kreuznach, eines Strumpfwiebers, um Annahme zu einem gemeinen Unterthan, nachdem er 1740 zu Fontanezier zum Bürger angenommen worden, wird in den Abschied genommen. § 22. || 830. Ebendasselbe geschieht in Betreff des Naturalisationsbegehrens des Schloßers Jean Jacques Hofbaur von Bienne, dem ebendieselbe Gemeinde das Bürgerrecht zugesagt. § 23. || 831. Die Generalcommissarien berichten in Betreff der zwischen den Gemeinden Bonvillars und Fiez zu Freiburg geführten Westtraley-Marchstreitigkeit, daß sich in den Archiven keine Nicht auf diese Sache werfenden Documente vorfinden. In Folge dessen wird verordnet, daß die Generalcommissarien mit dem Landvogt nach Abhörung der Prud'hommes, oder auch bloß der Landvogt mit den Prud'hommes diese Delimitation regulieren soll. Bern ersucht zugleich Freiburg, zu Gunsten der armen Gemeinde Bonvillars der aufgelaufenen großen Kosten halber ein Einsehen zu thun. § 24. || 832. Die bernerische Gesandtschaft dringt darauf, daß Freiburg sich endlich zu der Untersuchung der Titel und Herrschaftsrechte des Herrn von Mollondins verstehen möge, damit der schon lange schwebende Jurisdictionconflict zwischen dieser Herrschaft und dem Amte Grandson, wobei die bernerische Souveränität mit impliciert sei, ins Reine gebracht werde. Die freiburgerische Gesandtschaft erklärt die Sache als eine bereits abgemachte, beruft sich auf ein Schreiben Berns vom 21. August 1647, in welchem dasselbe das streitige Territorium von Niedens selbst zum Amte Grandson rechnet; dringt darauf, daß der umgestoßene Bannerstock wieder aufgerichtet werde, und ist im Uebrigen ohne Instruction. Bern erklärt darauf, daß es den Herrschaftsherrn zu Mollondins, bis sich Freiburg zu einer Untersuchung verthehe, in seinem Possessorium aufrecht erhalten und ihm den Befehl werde zugehen lassen, alle Jurisdictionssacte auszuüben. § 61. Absch. 487.

1743.

Art. 833. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1741 bis Michaelis 1743 gehenden Amtsrechnung. § 19, 20. || 834. Unter Ratificationsvorbehalt wird hinsichtlich der Feuerstattzinsse verordnet, daß alle Unterthanen, sie mögen ihre Häuser das Jahr hindurch viel oder wenig bewohnen, den Feuerstattzins ganz zu bezahlen haben; wird aber ein Haus das ganze Jahr hindurch nicht bewohnt, so ist der Besitzer des Feuerstattzinses los und ledig; bleibt ein Haus mehrere Jahre unbewohnt, so soll der Landvogt eine Anzeige machen. § 21. || 835. Die Gesandten finden für gut, daß das Abergement der Getreidegarben und der 6 Quarterons Hafer von Concise, welche die landvögtlichen Weibel von Grandson bisher besaßen, zu Handen der Hoheiten soll zurückgezogen werden, und daß die Weibel auf andere Weise dafür entschädigt werden sollen, zu welchem Zwecke die Commissarien den Ertrag der Gerberie und Woinerie in den Urbarien nachzuschlagen und einzugeben haben. § 22. || 836. Registrar Ernst von Bern weist nach, daß sein Vater sel. durch das Cantonement von 1721 mehrere Zucharten zu wenig bekommen habe, und stellt das Ansuchen, ihm als Entschädigung zu gestatten, seine Marchlinie bis an das Seeufer hinaus zu setzen, wodurch er etwa sechs Zucharten gemeiner Weide erhalten würde. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 23. || 837. Der Landvogt empfiehlt die beiden Secretäre des Schloßes zu einer Gratification. Der Antrag wird ad